Jenny Hagemann

Folgenabschätzung in minderheiten-kulturellen Kontexten

Ein Überblick über Methoden des internationalen Impact Assessments

Sorabistiske źěłowe papjery
Sorabistiske dźěłowe papjery

8 · 2025

Serbski institut Sorbisches Institut

Sorabistiske źěłowe papjery / Sorabistiske dźěłowe papjery / Sorabistische Arbeitspapiere / Sorbian Studies Working Papers

Wudane wót Serbskego instituta / Wudane wot Serbskeho instituta / Herausgegeben vom Sorbischen Institut / Published by the Sorbian Institute

We rěźe „Sorabistiske źěłowe papjery“ wuchadaju w njepšawidłownych interwalach źěła a rozpšawy, ako su nastali wětšy źěł w projektach Serbskego instituta. Jadna se wó poziciske abo konceptowe papjery, dokumentacije (na pś. nejlěpšych praktikow) a wó pódobne teksty z běžnego źěła. W jadnotliwych pśinoskach zwuraznjone naglědy njewótbłyšćuju w kuždem paźe měnjenje Serbskego instituta. Redakcionelna zagronitosć a pšawo rozsuźenja wó pśiwześu do rěda lažy pla pśisłušnego wjednistwa wótźělenja. Komentary a pśispomnjeśa su lubje witane a dejali se direktnje pósłaś awtoram a awtorkam pśinoskow.

W rjedźe spisow „Sorabistiske dźěłowe papjery“ jewja so w swobodnym slědźe dźěła a rozprawy, zwjetša z projektow Serbskeho instituta. Jedna so při tym wo poziciske abo konceptowe papjery, dokumentacije (na př. wot najlěpšich praktikow) a podobne teksty z běžneho dźěłoweho procesa. W jednotliwych přinoškach zwuraznjene nahlady njedyrbja nahlady Serbskeho instituta wotbłyšćować. Redakcionelna zamołwitosć kaž tež rozsud wo přiwzaću do rjadu leži pola přisłušneho wotrjadneho wjednistwa. Komentary a přispomnjenja so jara witaja a měli so direktnje awtoram přinoškow připósłać.

In der Schriftenreihe „Sorabistische Arbeitspapiere“ erscheinen in loser Folge Arbeiten und Berichte, in der Regel aus Projekten des Sorbischen Instituts. Es handelt sich dabei um Positions- oder Konzeptpapiere, Dokumentationen (z. B. von Best Practices) und ähnliche Texte aus dem laufenden Arbeitsprozess. Die in den einzelnen Beiträgen geäußerten Ansichten spiegeln nicht notwendigerweise die Ansichten des Sorbischen Instituts wider. Die redaktionelle Verantwortung sowie die Entscheidung über die Aufnahme in die Reihe liegt bei der zuständigen Abteilungsleitung. Kommentare und Anmerkungen werden sehr begrüßt und sollten direkt an die Autor:innen der Beiträge gesendet werden.

In the series “Sorbian Studies Working Papers” research notes and reports are published in loose succession, mainly from projects at the Sorbian Institute. These are position or concept papers, documentation (e. g. of best practices) and notes from the ongoing research. The views expressed in the individual contributions do not necessarily reflect the views of the Sorbian Institute. The editorial responsibility as well as the decision to include a paper in the series lies with the responsible Head of department. Comments and remarks are welcome and should be sent directly to the authors.

ISSN (online): 2941-6795

ISSN (print): 2941-6787

DOI: 10.59195/2025.21

© Serbski institut / Sorbisches Institut

Hauptsitz

Bahnhofstraße 6
D-02625 Bautzen/Budyšin
Tel.: +49 3591 4972-0
si@serbski-institut.de

Zweigstelle für niedersorbische Forschung

August-Bebel-Straße 82
D-03046 Cottbus/Chóśebuz
Tel.: +49 355 48576-482
cottbus@serbski-institut.de

Abteilung Regionalentwicklung und Minderheitenschutz

Schloßkirchplatz 2
D-03046 Cottbus/Chóśebuz
Tel.: +49 355 486848-0
regmje@serbski-institut.de

www.serbski-institut.de

Sorabistiske źěłowe papjery / Sorabistiske dźěłowe papjery / Sorabistische Arbeitspapiere / Sorbian Studies Working Papers 8 · 2025

Hagemann, J. (2025). *Folgenabschätzung in minderheitenkulturellen Kontexten. Ein Überblick über Methoden des internationalen Impact Assessments.* Budyšin: Serbski institut.

Redakcionelna zagronitosć / Redakcionelna zamołwitosć / Redaktionelle Verantwortung / Editorial responsibility

Lutz Laschewski und Jenny Hagemann

Bundesministerium des Innern

Projekt se spěchujo Załožba za serbski lud ze srědkow Zwězkowego ministarstwa za nutśikowne na zakłaźe wobzamknjenja Zwězkowego sejma.

Das Vorhaben wird durch die Stiftung für das sorbische Volk aus Mitteln des Bundesministeriums des Inneren aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Załožba za serbski lud
Stiftung für das sorbische Volk

Serbski institut spěchujo se institucionelne wót Załožby za serbski lud, kótaraž dostawa lětnje pódpěru z dankowych srědkow na zakłaźe etatow, wobzamknjonych wót Zwězkowego sejma, Krajnego sejma Bramborska a Sakskego krajnego sejma.

Das Sorbische Institut wird institutionell gefördert durch die Stiftung für das sorbische Volk, die jährlich auf der Grundlage der beschlossenen Haushalte des Deutschen Bundestages, des Landtages Brandenburg und des Sächsischen Landtages Zuwend–ungen aus Steuermitteln erhält.

Zespominanje / Kurzfassung / Abstract

Analyze wucynkow su ważny instrument planowanja, pśez kótaryž móžo se šacowaś a regulěrowaś, kótare pozitiwne a negatiwne wucynki planowany projekt změjo. Mimo pśespytowanjow, kak něco se wustatkujo na wobswět abo na socialne struktury, njedajo w Nimskej žednych móžnosćow wucynki projektow na kolektiwne a kulturelne nastupnosći pógódnośiś. Rowno to pak jo glědajucy na mjeńšyny, na př. na serbsku Łužycu, wósebnje ważne. Źěłowa papjera pokazujo, kótare typy analyze statkownosći južo eksistěruju. Fokus lažy pśi tom na pósuźowanju wustatkowanja na kulturu (Cultural Impact Assessment). Ten rěd jo se wósebnje wuwił za to, aby se pótrjebnosći mjeńšynow adekwatnje do planowańskich procesow integrěrowali. Na zakłaźe konkretnego pśikłada z Nowoseelandskeje wuwijaju se na kóńcu prědne wuchadnišća za pśespytowanje wucynkow na kulturu w serbskej Łužycy.

klucowe słowa: analyza wucynkow, planowanje ruma, regionalne wuwiśe

Wirkungsanalysen stellen ein wichtiges Planungsinstrument dar, um die positiven wie negativen Folgen eines geplanten Vorhabens abschätzen und steuern zu können. Abseits von Umwelt- oder Sozialverträglichkeitsprüfungen fehlt es in Deutschland jedoch an Möglichkeiten, die Wirkungen von Vorhaben auf kollektive kulturelle Belange zu bewerten, denen in Minderheitenkontexten wie der sorbischen/wendischen Lausitz jedoch besondere Bedeutung zukommt. Das Arbeitspapier bietet einen Überblick bestehender Arten der Wirkungsanalyse. Der Fokus liegt hierbei auf dem Cultural Impact Assessment (deutsch: Kulturverträglichkeitsprüfung), das spezifisch entwickelt wurde, um Minderheitenbedarfe in Planungsprozesse adäquat einzubinden. Anhand eines konkreten Beispiels aus Neuseeland werden abschließend erste Anknüpfungspunkte für eine Kulturverträglichkeitsprüfung in der sorbisch/wendisch geprägten Lausitz entwickelt.

Schlagworte: Wirkungsanalyse, Raumplanung, Regionalentwicklung

Impact assessments are a crucial planning tool, enabling the evaluation and mitigation of the positive and negative consequences of a planned project. However, apart from environmental or social impact assessments, there is a lack of opportunities in Germany to assess the impact of projects on collective cultural aspects, which are of particular importance in minority contexts such as Sorbian/Wendish Lusatia. This working paper provides an overview of existing types of impact analysis. Specific attention is paid to cultural impact assessment, which was specifically developed to adequately integrate the needs of minorities into planning processes. Finally, using a specific example from New Zealand, the first starting points for a cultural impact assessment in Sorbian/Wendish Lusatia will be developed.

Keywords: impact assessment, spatial planning, regional development

Inhaltsverzeichnis

Einführung 3

Sorbische/wendische Kultur bewerten: theoretischer, historischer und planerischer Rahmen 6

Was ist sorbische/wendische Kultur? Praxeologische Ansätze zur Konzeptionalisierung von Minderheitenkultur 6

Warum sorbische/wendische Kultur bewerten? Der Lausitzer Braunkohlentagebau als historischer Rahmen 7

Impact Assessment: ein Überblick 16

Environmental Impact Assessment oder Umweltverträglichkeitsprüfungen 16

Social Impact Assessment oder Sozialverträglichkeitsprüfungen 20

Human Rights Impact Assessment 21

Heritage Impact Assessment 23

Kultur bewerten? Cultural Impact Assessment weltweit 26

Cultural Impact Assessment in indigenen Kontexten 26

Der Fall Neuseeland: Anknüpfungspunkte für die Lausitz 29

Ausblick: Auf dem Weg zu einer Kulturverträglichkeitsanalyse für die Lausitz 35

Einführung

Welche Folgen hat das menschliche Wirken – für die Umwelt, das Klima oder für Mitmenschen? Und wie können wir uns als Individuen sowie als Gesellschaft verhalten, um negative Auswirkungen zu minimieren? Es ist nicht zuletzt ein Verdienst der Umweltbewegungen der 1970er und 1980er Jahre, dass diese Fragen heute mittels spezifischer Gesetze in der deutschen Raum-, Regional-, Bergbau-, Stadt- und Verkehrsplanung integriert sind. Das zentrale planerische Instrument für die Beantwortung dieser Fragen sind Verträglichkeitsprüfungen bzw. Folgenabschätzungen, im internationalen Kontext: Impact Assessments (IA). Während ab 1985 der Fokus des IA im deutschsprachigen Raum zunächst auf Umweltbelangen lag, hielten in den darauffolgenden Jahren auch soziale Aspekte Einzug in Verträglichkeitsprüfungen. Heute sieht die Prüfpraxis von Bund und Ländern grob zwei Arten der Prüfung vor: die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), z. B. von geplanten Industrieansiedlungen, und die Sozialverträglichkeitsprüfung (SVP), wie sie bei bergbaubedingten Umsiedlungen zum Einsatz kommt. Letztere wird zukünftig durch den bundesweit geplanten Kohleausstieg bis spätestens 2038 voraussichtlich eine geringere Rolle spielen.

Beide Prüfungen kommen auch in der Lausitz zur Anwendung, wenn geplante Vorhaben laut Gesetzeslage prüfrelevant sind. D. h., auch im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet (SSG) werden Folgenabschätzungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen bereits durchgeführt.

Gleichwohl gibt es bislang kein Prüfverfahren, das die Auswirkungen von Vorhaben auf die sorbische/wendische Minderheit als Kollektiv untersucht. Unter dem Schwerpunkt ‚Schutzgut Mensch' werden in Umweltverträglichkeitsprüfungen beispielsweise zwar materielle Zeugnisse kulturellen Erbes berücksichtigt, doch fehlt es an einem praxeologischen Kulturverständnis, das ‚materielle' und ‚immaterielle' Aspekte – wie z. B. die örtlichen Bräuche und die dafür genutzten Landschaftselemente – zusammendenkt. Auf diese Weise bleiben Auswirkungen auf die lokale Kultur, hier die sorbische/wendische, und auf das Netzwerk ihrer Träger:innen unzureichend berücksichtigt.

Im Rahmen des nahenden Endes der Braunkohlenverstromung werden in der öffentlichen Debatte auch wieder verstärkt die Folgen des Tagebaus für die sorbische/wendische Kultur diskutiert. Neben einigen wenigen Überblickswerken sowie räumlich stark begrenzten Fallstudien fehlt es jedoch an einem holistischen Ansatz, um die Konsequenzen dieses Industriezweigs systematisch bewerten und in den größeren historischen Kontext einbetten zu können. Gleichzeitig bringt der sogenannte Strukturwandel grundlegende Veränderungen innerhalb der Region mit sich, die sich auch auf die sorbische/wendische Minderheit auswirken: Akteur:innen in Wissenschaft und Kultursektor nutzen die durch Bund und Länder verwalteten Strukturstärkungsmittel bereits aktiv, um zu einer minderheitensensiblen Regionalentwicklung beizutragen und

kulturökonomische Teilhabe zu ermöglichen.[1] Durch den generell stärkeren Fokus auf Tourismus ergeben sich weitere Potenziale und Herausforderungen der kulturökonomischen Inwertsetzung sorbischer/wendischer Kultur. Gleichzeitig wirken die Strukturstärkungsmaßnahmen auf das gesamte sozio-kulturelle sowie demografische Gefüge der Region und damit auch auf die Lebensumstände ihrer Bewohner:innen. So ist zu erwarten, dass die geplanten strukturstärkenden Industrie- und Wissenschaftsansiedlungen beispielsweise zu steigenden Immobilienpreisen in den ländlichen Gemeinden rund um die regionalen Zentren Cottbus/Chóśebuz, Görlitz/Zgorzelec und Bautzen/Budyšin führen. Auch die lokalen Bedingungen für die Anwendung der sorbischen/wendischen Sprachen oder anderweitiger Kulturpraktiken verändern sich durch den dringend benötigten Zuzug von Fachkräften.

Die Methoden der Folgenabschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung können hilfreiche Werkzeuge sein, um die Auswirkungen solcher Entwicklungen – sowohl kommende als auch vergangene – für die sorbische/wendische Kultur zu bewerten. Hierfür ist es jedoch notwendig, den bisherigen Fokus der Planung auf Umwelt- und Sozialbelange um kollektiv-orientierte Kulturbelange zu erweitern und, im Falle der Lausitz, für die Rechtslage autochthoner Minderheiten zu adaptieren. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundlegende Frage, wie die Wirkungen industrieller Großvorhaben – perspektivisch aber auch anderer Vorhaben – in minderheitenkulturellen Kontexten möglichst objektiv und belegbar gemessen werden können. Eine finale Antwort darauf gibt das vorliegende Arbeitspapier noch nicht, aber es kann als ein erster Schritt auf dem Weg zu einem minderheitenspezifischen Impact Assessment in der Lausitz verstanden werden.

Das Papier nähert sich der Thematik aus zwei Richtungen: Erstens bietet es einen grundlegenden Vergleich national und international etablierter Arten des IA. Hierfür wurden jene Arten ausgewählt, die aufgrund ihrer Methodik und/oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung für die Forschungsfrage anknüpfungsfähig sind, also: Was können wir von bestehenden Formen der Verträglichkeitsprüfungen für die Minderheitenforschung lernen? Zweitens wird ein Fokus auf bisherige Ansätze zur Messung von Kultur, das sogenannte Cultural Impact Assessment (CIA), gelegt.[2] Dieser Schwerpunkt bietet sich in besonderem Maße an, da Ansätze des CIA ganz überwiegend in minderheitenkulturellen und/oder indigenen Kontexten entwickelt wurden. Sie richten sich daher nicht nur nach einem generellen Forschungsinteresse, sondern nach den Bedarfen und Spezifika minorisierter Gruppen.

---

[1] In der Förderphase zwischen 2022 und 2027 wurden bisher sechs Projekte mit sorbischem/wendischem Fokus bewilligt, darunter auch die Abteilung für Regionalentwicklung und Minderheitenschutz am Sorbischen Institut / Serbski institut.

[2] Insofern es für bestimmte Arten der Folgenabschätzung keine Entsprechung im deutschen Planungskontext gibt, werden für diese internationalen Formen die englischsprachigen Begriffe (Impact Assessment) verwendet.

Entsprechend strukturiert sich der folgende Text in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt dient der theoretischen wie historischen Rahmung. Hier ist zunächst zu klären, welches Kulturverständnis in Minderheitenkontexten generell und für die Messung bzw. Bewertung von Minderheitenkultur speziell geeignet ist. Anschließend zeigt ein knapper Überblick über den Lausitzer Braunkohlenbergbau aus minderheitenkultureller Perspektive auf, warum es notwendig ist, ein solches Kulturverständnis mittels CIA in die Planung zu integrieren.

Im zweiten Abschnitt werden vier Arten des Impact Assessment vorgestellt und nach ihren grundlegenden Prinzipien, ihrem Aufbau bzw. ihren Arbeitsschritten hin verglichen. Wo von Relevanz, liegt ein zusätzliches Augenmerk auf den untersuchten Indikatoren.

Der dritte Abschnitt widmet sich spezifisch dem Cultural Impact Assessment. Auf eine überblicksartige Skizzierung des aktuellen Forschungsstandes folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit einem konkreten Beispiel-CIA aus dem neuseeländischen Kontext, anhand dessen weiterführende Forschungsfragen für die Lausitz entwickelt werden.

Abschließend werden diese Anknüpfungspunkte in einem Ausblick zusammengefasst und die Spezifika des Lausitzer Beispiels reflektiert. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die unterschiedlichen Rechtsstatus der untersuchten Gruppen – als indigene Völker oder nationale Minderheiten –, die juristischen und planerischen Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb Europas sowie die historisch gewachsenen Charakteristika der jeweiligen Verhältnisse zwischen ‚Mehrheit' und ‚Minderheit'.

Sorbische/wendische Kultur bewerten: theoretischer, historischer und planerischer Rahmen

Was ist sorbische/wendische Kultur? Praxeologische Ansätze zur Konzeptionalisierung von Minderheitenkultur

Wie Lutz Laschewski (2023) bereits verdeutlicht hat, lohnt insbesondere in Minderheitenkontexten ein praxeologisches Verständnis von Kultur, da es für die Rolle von Lernprozessen in Revitalisierungsfragen sensibilisiert. Kultur als Praxis zu verstehen, öffnet den Blick für die ‚Gemachtheit' von Kultur, allerdings hier weniger im rein sozialkonstruktivistischen Sinne, sondern dahingehend, dass sie beständig durch die Tätigkeiten menschlicher Akteur:innen hervorgebracht wird. Demzufolge ist keine ethnisierende Unterscheidung von ‚Kulturen' notwendig – hier: sorbische/wendische versus deutsche Kultur –, sondern der Fokus liegt auf denjenigen, die Kultur hervorbringen und sich an ihr beteiligen. Sie bilden durch ihre sozialen Beziehungen gegenseitigen Engagements eine ‚Community of Practice' (CoP), wenn sie auf gemeinsam geteiltes Wissen als Handlungsbasis für eine gemeinsame Unternehmung zurückgreifen (Wenger, McDermott & Snyder, 2002, S. 27).

Die Kulturwissenschaftlerin Monique Scheer (2012, S. 200) spricht in diesem Zusammenhang von Kultur als „Practice in action." Sie plädiert außerdem dafür, Kultur und ‚Gemeinschaft' nicht voneinander zu trennen: Durch aktuelle Förderlinien, wie beispielsweise ‚Faktor K' des Bundesministeriums für Entwicklung und Landwirtschaft (BMEL), in dessen Rahmen 22 Projekte finanziert werden, kommt ‚Kultur' die Rolle einer Garantin für ‚Gemeinschaft' zu. Untersucht wird in diesen Projekten, wie ‚Kultur' und ihre Träger:innen Transformationsprozesse positiv gestalten können, indem sie Zusammenhalt und Resilienz fördern (Kegler, 2021). Das Potenzial dieses neuen förderpolitischen Interesses an Kultur besteht darin, dass die Bedeutung wirtschaftlicher Verhältnisse und generell die ökonomischen Aspekte von Kulturproduktion in den Fokus rücken, was wiederum die finanzielle Absicherung kultureller Akteur:innen verbessern kann. Wenn Kultur jedoch diese Aufgabe übernimmt, trennt sich die Gemeinschaft von der Kultur und beides wird zu separaten Phänomenen erklärt (Scheer, 2022). Diesem Ansatz liegt ein prinzipiell sektorales Kulturverständnis zugrunde, das insbesondere für die deutsche

Kulturpolitik kennzeichnend ist und dementsprechend auch die Institutionalisierung von Minderheitenpolitik prägt (Laschewski, 2023, S. 13).

Einem praxeologischen Kulturverständnis ist hingegen ‚das Gemeinsame' dahingehend inhärent, als dass Praktiken zunächst erlernt und – das ist hier entscheidend – dementsprechend geteilt werden müssen. Wenn Kultur die Praxis einer CoP darstellt, dann ist sie also bereits ‚das Gemeinsame'. Sie kennzeichnet nicht das Handeln des Einzelnen, sondern entsteht durch direkte oder indirekte Interaktionen der vielen.

Für Erhalt, Schutz und Weiterentwicklung minorisierter Kulturen ist der Fokus auf das Kollektive besonders entscheidend. Die ober- und/oder niedersorbische Sprache – hier verstanden als ein Teil von Kultur – kann ein Mensch nicht allein sprechen. Ich brauche andere Menschen, die sich mit mir auf Sorbisch unterhalten. Ich brauche Menschen, die sorbischsprachige Texte verfassen, die ich dann wiederum lesen kann. Und nicht zuletzt brauche ich auch andere Menschen, die mir die Regeln dieser Sprachen überhaupt beibringen können. Die Praktiken dieses gemeinschaftlichen „doing culture" (Hörning & Reuter, 2004) werden wiederum von externen wie internen Faktoren beeinflusst. Beides – sowohl die Praktiken selbst als auch ihre Einflussfaktoren – lässt sich empirisch mittels spezifischer Indikatoren messen. Wie Phillipe Hanna und Kollegen argumentieren, ist hierfür jedoch eine ethnografische Kontextualisierung dieses ‚Messens von (Minderheiten-)Kultur' notwendig (Hanna, Vanclay, Langdon & Arts, 2016). Quantitative Daten müssen also mit qualitativen Daten kombiniert werden, um Erstere sinnvoll deuten zu können und Erkenntnisse zu generieren, die in minderheitenkulturellen Kontexten anwendbar sind.

Warum sorbische/wendische Kultur bewerten? Der Lausitzer Braunkohlentagebau als historischer Rahmen

Warum bedarf es eines kulturorientierten und minderheitensensiblen Ansatzes in der bestehenden Prüfpraxis der Lausitz? Schon ein kurzer Blick in die Geschichte des regionalen Tagebaus macht die Notwendigkeit minderheitensensibler Folgenabschätzungen deutlich: Innerhalb von einem Jahrhundert sind im Lausitzer Revier 137 Orte devastiert worden; davon der erste 1924. 96 dieser Orte bescheinigt Arnošt Muka in seiner *Statistik der Lausitzer Sorben* (2019), dass entweder mehr als die Hälfte, die große Mehrheit oder alle der dort lebenden Menschen Ende des 19. Jahrhunderts Sorbisch gesprochen und/oder verstanden haben. Nur bei 23 Orten schreibt er von einer überwiegend oder völlig deutschsprachigen Bevölkerung; zu den übrigen gibt es aus verschiedenen Gründen keine Angaben. Frank Förster adaptierte in seinem Überblickswerk zu den Lausitzer Ortsdevastierungen die von Muka identifizierten sorbischen Sprachräume und setzte sie mit den dort stattfindenden Bergbauarbeiten in Beziehung (Förster, 2014, S. 26). Hieraus

ergibt sich, dass nur ein gutes Viertel aller Bergbauaktivitäten sowie Devastierungen außerhalb sorbischer Sprachräume stattfand (siehe Abbildung 1).

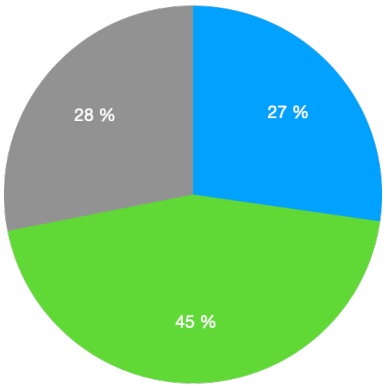

Abbildung 1: Ortsumsiedlungen im ‚Kerngebiet' (grau), ‚Übergangsgebiet' (grün) und außerhalb (blau). Daten: Berkner, 2022; Förster, 2014.

Untrennbar ist die Entwicklung der Braunkohlenindustrie in der Lausitz daher mit dem Sorbischen/Wendischen verbunden; die Braunkohlevorkommen im Lausitzer Revier ziehen sich wie ein breiter Gürtel quer durch das angestammte Siedlungsgebiet der slawischen Minderheit (siehe Abbildung 2).

Es fällt indes nicht schwer, die Interdependenzen und Entwicklungen zwischen sorbischem/wendischem Leben und Tagebau zusammenzufassen, da hier noch viel Forschungspotenzial liegt. Aus der Historiografie, Kulturanthropologie, Ethnologie und jüngst auch Soziologie sowie den Politikwissenschaften liegen bereits erste Studien zu einzelnen Orten oder Teilregionen vor, allerdings ergeben diese aufgrund der unterschiedlichen disziplinären Zugänge und räumlichen Begrenzung noch kein umfassendes Bild (Förster, 1998; 2014; Laschewski, Jacobs & Nowak, 2021; Ratajczak, 2004; Tschernokoshewa et al., 2011). So betonte Förster zwar schon 1990, dass es sich bei den Arbeiter:innen in den frühen, kleinen Gruben Mitte des 19. Jahrhunderts ganz überwiegend um Sorb:innen/Wend:innen handelte – und weist diese damit nicht nur als passive Opfer der Tagebau-Auswirkungen, sondern auch als aktive Akteur:innen mit komplexer Positionierung aus (Förster, 1990, S. 29). Fragen danach, wie genau sich das Leben im und am Tagebau auf Sprache und Kultur auswirkte, sind bislang aber noch weitgehend offen. Gleichzeitig sind sie von erheblicher Bedeutung: Wie erwähnt, sprach entweder die Mehrheit oder zumindest ein Teil der Menschen im dörflichen – also landwirtschaftlichen – Kontext der Lausitz Ober- oder Niedersorbisch. Auch in den sich weiterentwickelnden Städten wie Bautzen/Budyšin war ein Teil der Bevölkerung sorbisch, sei es im Handwerk, Klerus oder Bildungsbürgertum (Jatzwauk, 1912). Grubenbesitzer und Funktionäre in leitenden Positionen des Tagebaus waren hingegen deutschsprachig, was den Druck auf Sorbischsprechende erhöhte, im Arbeitsalltag ebenfalls Deutsch zu verwenden. Diese Marginalisierung der sorbischen Sprachen intensivierte sich zudem durch die Zuwanderung nicht sorbischsprachiger Arbeiter:innen.

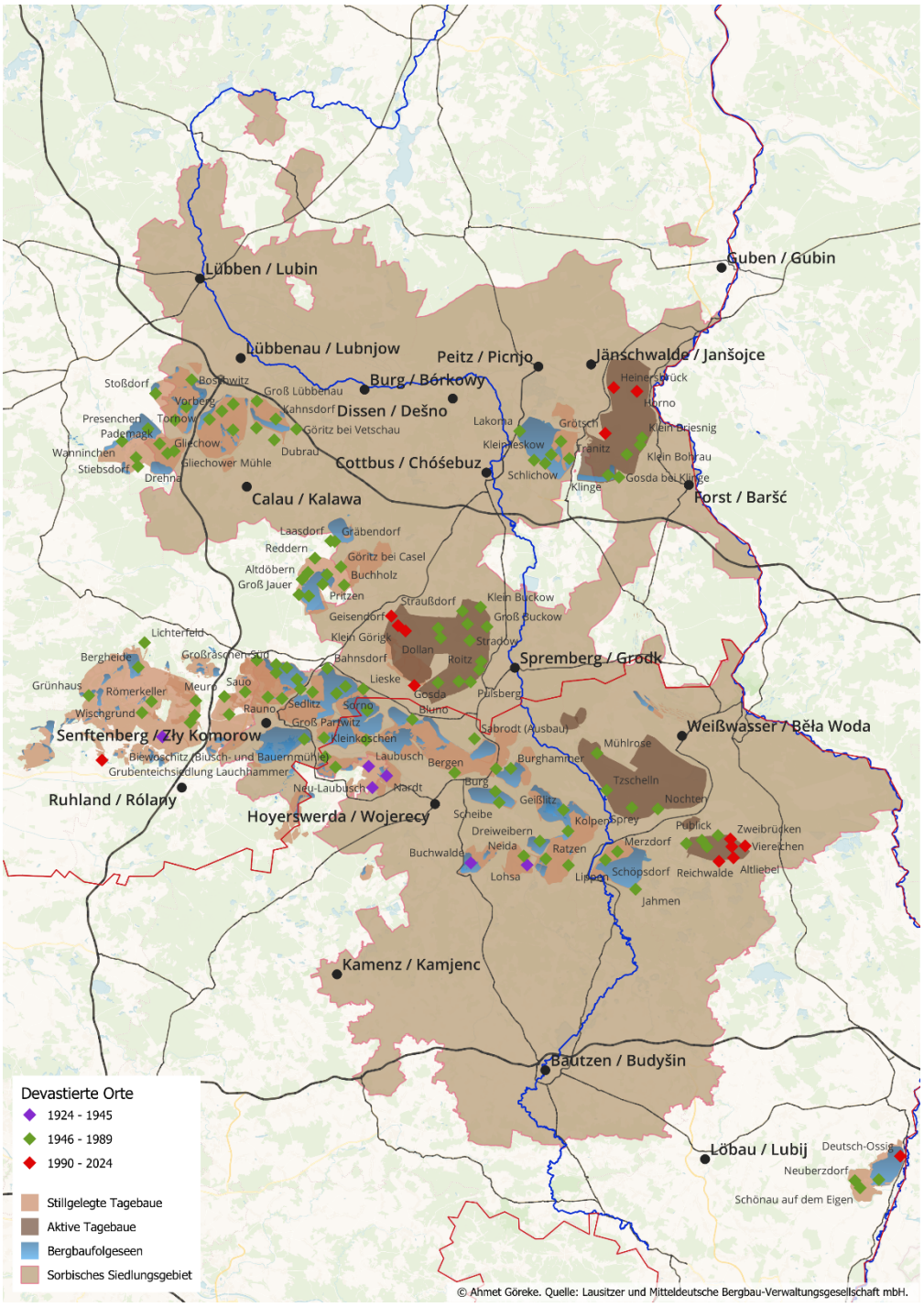

Abbildung 2: Aktive und historische Tagebaue im sorbischen Siedlungsgebiet nach aktuellem Stand der Gebietsverhandlungen (23.5.2025). © Ahmet Göreke, 2024.

Der Tagebau und seine Auswirkungen auf sorbische/wendische Zusammenhänge betreffen sowohl die Ebene des Menschen selbst als auch seiner Umwelt im umfassenden Maße. Bei der menschlichen Ebene ist zwischen Wirkungen auf den oder die Einzelne/n und Wirkungen auf Gefüge oder Kollektive zu unterscheiden. Auf der individuellen Ebene identifizieren Macini und Sala (2018) beispielsweise die Arbeitsbedingungen innerhalb des Bergbaus, davon u. a.:

- Wie stellt der Arbeitgeber die Gesundheit seiner Mitarbeitenden und deren Sicherheit am Arbeitsplatz sicher?
- Werden bestimmte Gruppen durch die Arbeitsstrukturen diskriminiert? Wie wird Chancengleichheit hergestellt?
- Bestehen Vereinigungsrecht und -freiheit für Arbeitnehmende?
- Sichern die gezahlten Löhne die Existenz der Arbeitenden?
- Wie wirken sich Automatisierung und technologischer Wandel auf die Arbeit aus?
- Können Arbeitnehmende Regressansprüche geltend machen?

Obschon diese Faktoren zunächst auf das Individuum wirken, beeinflussen sie auch die Communities of Practice, in denen sich das Individuum bewegt. Mit Blick darauf, dass Sorb:innen/Wend:innen nicht nur durch die Auswirkungen des Tagebaus betroffen waren und sind, sondern dort – wie nicht sorbische/wendische Bewohner:innen der Lausitz auch – Arbeitsplätze gefunden haben, gewinnen diese Fragen nach den Arbeitsbedingungen durchaus an Gewicht. Bedingungen, die das Wohlbefinden der Arbeitenden sicherstellen, wirken auf vielfache Weise in die Gesellschaft und damit auch in minderheitenkulturelle Kontexte, wie im Bereich des Cultural Impact Assessment bereits eingehender untersucht wurde (siehe Abschnitt ‚Kultur messen?'). Hinzu kommen besonders bei Personen, die von Umsiedlung betroffen sind, vielfältige Wirkungen im Bereich der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Daseinsvorsorge und Existenzsicherung.

Gleichzeitig wirkt der Tagebau auf die Menschen in seinem breiteren Umfeld überwiegend auf kollektive Weise. Umsiedlungen – das legen bisherige, überwiegend ethnografische Untersuchungen nahe – zerstören Gemeinschaft ebenso, wie sie sie hervorbringen (siehe auch Flor, 2023):

> Bereits die Bekanntgabe einer geplanten Umsiedlung hat Potential, sich destruktiv auf den Zusammenhalt auszuwirken und zu Brüchen und Dissens in der Dorfgemeinschaft zu führen. […] [Gleichzeitig] nehmen die Betroffenen bereits zu Umsiedlungsbeginn bestehende organisierte Gemeinschaftsformen als zentral wahr.
>
> (Krause, Selling & Noack, 2023, S. 14 f.)

Auch die Erkenntnisse der ethnografischen Studien von Förster (1998) und Ratajczak (2004) bekräftigen die These, dass die tagebaubedingte Umsiedlung der örtlichen Bevölkerung im überwiegenden Maß zu einem Zerfall gewachsener sozialer und meist dörflicher Gemeinschaften führte, während der gemeinsame Protest gegen die Devastierung durchaus die (Wieder-)Entdeckung sorbischer/wendischer Selbstverständnisse begünstigte (Tschernokoshewa et al., 2011).

Die Gründe dafür sind vielfältig. Einen entscheidenden Faktor bildet das jeweilige Bergrecht der Weimarer Republik, DDR und BRD – insbesondere für Entschädigungsmechanismen sowie für die Handlungs- und Gestaltungsspielräume der

Betroffenen. Das in der Lausitz gültige Bergrecht in seiner heutigen Form geht auf das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten von 1865 zurück.[3] Die Legislative reagierte hiermit auf den Beginn der industriellen Nutzung von Braunkohle als Energielieferant für Ziegeleien und Mühlen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts (Schulz, 2005, S. 34). In erstmalig umfangreichem Maße regelte das Berggesetz das Verhältnis zwischen Bergbaubetreibenden und Grundbesitzenden, Staatsrecht und Privatpersonen. „Unbedingt untersagt" war zunächst der Kohleabbau auf „öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen […]" (Paragraf 4, zitiert nach Sperling, 2004, S. 104). Auch die monetäre Entschädigung der jeweiligen Grundbesitzenden war dort festgelegt.

Der Rechtsrahmen des Lausitzer Bergbaus erfuhr anschließend in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrere Veränderungen, die zunächst die Implementierung grundlegender Arbeitnehmer:innenrechte als Folge der Streiks von 1889 und 1905 (Novellierung 1907) betrafen. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Braunkohlentagebau bereits zu einem tragenden Wirtschaftszweig der Region entwickelt: Allein in der Niederlausitz stieg die Zahl der Arbeitskräfte von sieben im Jahr 1848 auf 13.754 im Jahr 1913 (ebenda, S. 141).

Die zweite und folgenreichste Veränderung stellte die Aufhebung der Bergbaufreiheit per Gesetz am 3.1.1924 dar; ab diesem Zeitpunkt lag das Verfügungsrecht zum Abbau von Braunkohle-Lagerstätten ausschließlich beim Staat (Schulz, 2005, S. 101). Es war gleichsam das Jahr der ersten vollständigen tagebaubedingten Ortsdevastierung: Für den Tagebau Erika wurde das Dorf Neu-Laubusch/Nowy Lubuš abgebaggert. Zu diesem Zeitpunkt bestanden für Betroffene zwar keine formalen Partizipationsmöglichkeiten am Umsiedlungsprozess, jedoch bot das Bergrecht zumindest einen gewissen Gestaltungsspielraum beim Verkauf der zu devastierenden Flächen. Die Umsiedler:innen von Neu-Laubusch/Nowy Lubuš konnten zum Beispiel „für einen kostengünstigen Preis die Steine und weitere Abrissmaterialien von der Ilse-Bergbau AG zurück kaufen, um ihre neuen Häuser aufzubauen" (Archiv verschwundener Orte, 2010, S. 254).

Im Rahmen der nationalsozialistischen Autarkiepolitik und erneut im Rahmen der Kriegswirtschaft erfuhr der Braunkohlentagebau in ganz Deutschland einen enormen Schub; bis 1945 nahm er allein auf dem Gebiet der zukünftigen DDR 417,8 km^2 in Anspruch (Baumert, 2023, S. 56). Auf der rechtlichen Ebene ermöglichte ab 1934 die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel die ‚bergrechtliche Enteignung' von Landbesitzenden. Der

[3] Frühformen bilden das Kursächsische Steinkohlenmandat von 1743 und das Regulativ für die Provinz Sachsen von 1843.

staatliche Bedarf an natürlichen Ressourcen bekam so in Planungsverfahren einen höheren Stellenwert als die Eigentumsrechte der jeweiligen Grundstückbesitzer:innen.[4]

Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich durch den Zuzug kriegsbedingt Migrierender nicht nur die politische, sondern auch die demografische Situation in der Lausitz noch einmal entscheidend (Elle, 2014). Im Bereich der Wirtschaft erreichte die Produktionsrate der Tagebaue nach der Teilung Deutschlands ihren Höhepunkt. 1957 wurde der neu geschaffene Bezirk Cottbus zum ‚Kohle- und Energiezentrum' der DDR erklärt (Wolle, 2020). Die überwiegende Mehrheit der insgesamt 137 Devastierungen, d. h. 119, fanden im Lausitzer Revier zwischen 1949 und 1989 statt (siehe Tabelle 1). 73 % dieser Dörfer und Ortsteile waren, wie Förster aufzeigt, direkt in dem verortet, was Muka das ‚sorbische Kerngebiet' und ‚Übergangsgebiet' nennt (siehe Abbildung 1). Trotz der ersten rechtlichen Anerkennung als autochthone nationale Minderheit im DDR-Recht im Jahr 1948 wurden Sorb:innen/Wend:innen weder spezifisch noch systematisch in die Planungen von Umsiedlungen oder Folgenutzungen ehemaliger Bergbauflächen einbezogen. Lediglich begrenzte Einzelfälle von Kompensationsmaßnahmen lassen sich in dieser Periode beobachten.

Tabelle 1: Ortsdevastierungen im Lausitzer Revier

Phase	Ortsdevastierungen	Umgesiedelte Personen (belegt)
1924–1944	5	1.285
1945–1989	119	24.964
1990–2024	13	2.729
Total	137	28.978

Quellen: Eigene Zusammenstellung. Daten zusammengetragen aus Berkner (2022), Förster (2014) und Erler & Stein (2010).

Insbesondere im Rahmen der Ölkrise der 1970er Jahre intensivierte die DDR-Regierung den Ausbau des Tagebaus enorm. Im Jahr 1988 waren für den Bezirk Cottbus insgesamt 330 Orts- und Ortsteildevastierungen bis ins Jahr 2050 geplant, die durch die Wiedervereinigung jedoch nicht zur Umsetzung kamen (Berkner & Gesprächskreis Braunkohlenplanung, 2000, S. 53). Zum Zeitpunkt der innerdeutschen Wiedervereinigung 1990 waren 68.671 km^2 der Lausitz für die Braunkohlengewinnung devastiert worden, davon lediglich 53,6 % rekultiviert (Steinhuber, 2005, S. 275).

Nach 1990 wurde die Bergbauplanung neu organisiert, da nun das Bergrecht der Bundesrepublik zur Anwendung kam. Sozial und kulturell orientierte Schutzgüter (‚Schutzgut

[4] Während Tagebau und Industrialisierung einen entscheidenden Faktor zur Assimilierung sorbischer/wendischer Sprachen und Selbstverständnisse darstellen, gilt es, für ein umfassendes Bild weitere Entwicklungen innerhalb des späten 19. und dann 20. Jahrhunderts zu berücksichtigen. Auf einer breiteren sozio-kulturellen und politischen Ebene war gerade die spätere NS-Zeit durch eine wachsende Diskriminierung sorbischer/wendischer Institutionen und Selbstverständnisse gekennzeichnet (Förster, 2003).

Mensch') waren nun Teil der im Vorfeld durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Zuge dessen adaptierte die Lausitzer Bergbauplanung auch das Konzept der Sozialverträglichkeitsprüfung, die im Rheinischen Revier entwickelt worden war. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich hierbei je nach Bundesland. Im Gegensatz zum nordrhein-westfälischen sehen weder das brandenburgische noch das sächsische Gesetz ein sogenanntes Soziales Anforderungsprofil (SAP) vor. Beide Landesplanungsgesetze betonen jedoch, dass Abbau, Umsiedlung und Rekultivierung stets ökologisch und sozial verträglich durchzuführen seien (Berkner & Gesprächskreis Braunkohlenplanung, 2000, S. 26 und 31). Entsprechend erarbeiteten die Lausitzer Bergbaubetreibenden einen Kriterienkatalog (siehe Abschnitt ‚Social Impact Assessment oder Sozialverträglichkeitsprüfung').

Kausche/Chusej war – als erster Ort, dessen Umsiedlung vollständig nach 1989 geplant und durchgeführt wurde – 1995/96 das erste Dorf, das im Lausitzer Revier ‚sozialverträglich' und gemeinsam umgesiedelt wurde.[5] Die Umsiedelnden zogen in 25 Mietshäuser mit 149 Wohnungen sowie in 33 Eigenheime für 40 Familien in Neu-Kausche/Chusej und bildeten damit einen neuen Ortsteil von Drebkau/Drjowk (Förster, 2014, S. 126). Auf relevante Spezifika der Sozialverträglichkeitsprüfung werde ich weiter unten genauer eingehen.

Obwohl es keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der Installation übernationaler Minderheitenrechtsabkommen in Europa und den Sorben/Wenden- bzw. Sorben-Gesetzen (SWG bzw. SächsSorbG) der Länder Brandenburg und Sachsen gibt, markieren beide Entwicklungen doch einen diskursiven Wandel hin zur Wahrnehmung und Anerkennung von Minderheitenrechten, der auch für die Partizipation sorbischer/wendischer Interessenvertretungen innerhalb der Bergbauplanung nach 1990 bedeutsam ist. SWG und SächsSorbG definieren einen verbindlichen Rechtsraum: das anerkannte sorbische Siedlungsgebiet.[6] In diesem sind unter anderem das Recht auf Erlernen der sorbischen Sprachen und ihre Anwendung im Gerichts- und Verwaltungskontext, die Bekenntnisfreiheit und ein Assimilationsverbot gesichert. Deutschland ratifizierte zudem 1997 das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und 1998 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die hier 1998 bzw. 1999 in Kraft traten.

Im Rahmen dieser Entwicklungen fanden sorbische/wendische Interessen auf verschiedenen Ebenen Eingang in Bergbauplanung und Gesetzgebung. Seit 1992 sind die Braunkohlenausschüsse des Landes Brandenburg auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) und des Landes

---

[5] Als Vorform der gemeinsamen Umsiedlung ist die Devastierung des brandenburgischen Ortes Lakoma/Łakoma zu nennen, der zwischen 1986 und 2006 für den Tagebau Cottbus-Nord devastiert wurde. 143 der 150 Einwohner:innen zogen zwischen 1986 und 1989 in das benachbarte Wilmersdorf/Rogozno. Ihre Eigenheime stehen in der Straße ‚Neu-Lakoma' (vgl. Förster, 2014, S. 168–172).

[6] Sächsisches Sorbengesetz, Paragraf 3; Sorben/Wenden-Gesetz, Paragraf 3.

Sachsen auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes für Braunkohlen- und Sanierungspläne zuständig. Die Ausschüsse sind bei der Landesplanung (Brandenburg) bzw. der Regionalplanung (Sachsen) angesiedelt. In Brandenburg sind neben 15 Sitzen für die betroffenen Landkreise und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz auch 8 Sitze für sogenannte stimmberechtigte Sozialpartner vorgesehen, davon einer für die Domowina, den Dachverband sorbischer/wendischer Vereine. In Sachsen vertritt ebenfalls die Domowina sorbische Interessen, ist jedoch nur beratendes Mitglied neben den stimmberechtigten kommunalen Vertretungen.

In den Braunkohlen- bzw. Rahmenplänen der Tagebaue im Lausitzer Revier werden Schutz und Schonung der sorbischen/wendischen Kultur thematisiert, jedoch unterscheiden sich die konkreten Formulierungen je nach Plan und auch je nach Version des Plans. So ist im Braunkohlenplan für den Tagebau Nochten von 1994 als eines der Ziele formuliert:

> Die einstmals im Bergbaugebiet vorgefundenen soziokulturellen Gegebenheiten sollen in sachgerechter Weise wieder verwurzelt werden. […] Dies kann z. B. durch gezielte Verwendung ehemaliger Flur-, Wege- und Gewässernamen, bei Neubesiedlung auch durch charakteristische Bauweise oder durch Nachbildung von Bodendenkmalen erfolgen.
>
> (Regionale Planungsstelle Oberlausitz-Niederschlesien, 1994, S. 42)

In der Fortschreibung des Plans von 2014 sind „bauliche, sozio-kulturelle und infrastrukturelle Maßnahmen der Dorfentwicklung" (Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2014, S. 32) zum Erhalt und zur Förderung der sorbischen Kultur als eigenständiges Ziel aufgeführt. Diese Formulierung verweist auf ein Entwicklungskonzept, das die Domowina in Zusammenarbeit mit Elka Tschernokoshewa und Fabian Jacobs (Sorbisches Institut) für die betroffene Mikroregion Schleife/Slepo erarbeitet hatte. Ziel der dort formulierten Maßnahmen war, der Verwaltungsgemeinschaft eine resiliente Reaktion auf und Entwicklung nach dem Tagebau zu ermöglichen (Hermasch, Tschernokoshewa & Jacobs, 2014). Die Verwendung ehemaliger Flur- oder Gewässernamen wird jedoch in dieser Fortschreibung des Plans nicht mehr vorgeschlagen.

Verbindlich ist in Brandenburg seit 1997 die Wiederansiedlung betroffener Ortsgemeinschaften innerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets bzw. die Ausdehnung des Siedlungsgebiets auf die Ansiedlungsstandorte.[7] Zudem handelte die Domowina im Jahr 2007 mit dem damaligen Bergbauunternehmen Vattenfall eine Kooperationsvereinbarung aus, die die Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung im Umsiedlungsprozess ‚in besonderer Weise würdigen' sollte (o. A., 2013). Auf deren Grundlage wurden zusätzliche Projekte finanziert, bspw. die Konzeption und Installation des Archivs verschwundener Orte in Forst/Baršć, das Teil der Umsiedlungs–

[7] Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg, Paragraf 3; Sorben/Wenden-Gesetz, Paragraf 3.

verhandlungen für das 2005 devastierte Horno/Rogow war. Im Zuge des Betreiberwechsels zwischen 2014 und 2016 – Vattenfall verkaufte seine deutsche Braunkohlensparte an das tschechische Unternehmen EPH, das die Dachmarke LEAG für die Lausitz Energie Bergbau AG und die Lausitz Energie Kraftwerke AG bildete – wurden die Ausgaben innerhalb dieser Kooperationsvereinbarung enorm reduziert. Sie steht damit beispielhaft für die relative Abhängigkeit sorbischer/wendischer Interessenvertretungen vom ‚guten Willen' der jeweiligen Bergbaubetreibenden.

Generell lässt sich erstens festhalten, dass der sich historisch wandelnde rechtliche Rahmen der Bergbauplanung zunächst fast keine, später lediglich eine begrenzte Beteiligung der betroffenen Bevölkerung vorsah und zudem die Berücksichtigung minderheitenspezifischer Aspekte erst zu einem Zeitpunkt ermöglichte, als die überwiegende Mehrheit der bergbaubedingten Umsiedlungen (124) im Lausitzer Revier längst stattgefunden hatte. In keinem der 137 Fälle stellten die sorbischen/wendischen Kulturpraktiken und Sprachen ein wirksames Argument gegen die Umsiedlung dar, d. h., es war sorbischen/wendischen Akteur:innen zu keinem Zeitpunkt möglich, eine Umsiedlung allein aufgrund des Minderheitenschutzes zu verhindern. Bewohner:innen erhaltener Orte – wie Proschim/Prožym oder Klitten/Klětno – wiesen zwar in ihrem Protest gegen die geplante Devastierung auf die sorbische/wendische Prägung ihres Umfeldes hin, erzielten jedoch einen Erhalt des Dorfes eher im Zuge gesamtpolitischer Veränderungen – Proschim/Prožym im Rahmen des 2014 beschlossenen Braunkohlenausstiegs, Klitten/Klětno in Verknüpfung mit der innerdeutschen Wiedervereinigung.

Generell festhalten lässt sich zweitens, dass physische Zerstörung historisch gewachsener Siedlungsstrukturen und Kulturlandschaften – hier im Sinne von durch menschliches Wirken stark beeinflussten Landschaften – auch eine Zerschneidung überörtlicher Verkehrsnetze und Kommunikationsstrukturen bedeutete. Zuvor direkt benachbarte Orte sind – wenn überhaupt – nur noch durch Umgehungsstraßen miteinander verbunden. Die Rekultivierung ehemaliger Tagebauflächen in Form von Seen verstetigt diesen Effekt auch für die Zukunft. Die ‚Kultur' und der Raum, in und mit dem sie gemacht wird, sind jedoch miteinander verwoben. Der Umgang mit minderheitenkulturellen Spezifika in der (Braunkohlen-)Planung ist daher als ein anhaltender Lernprozess zu verstehen, der auch in Zukunft vorangetrieben werden muss, wenn der gegenwärtige Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region führen soll.

Schließlich sei drittens angemerkt, dass die Entwicklung des Tagebaus in der Lausitz in den breiteren regionalen wie überregionalen Kontext einzuordnen ist. Für Analysen, die sich mit den Wirkungen dieses Industriezweigs befassen, gilt es, sowohl die politischen als auch wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Rahmenbedingungen und deren historische Entwicklung mit einzubeziehen.

Impact Assessment: ein Überblick

Unter dem Begriff des Impact Assessment oder der Folgenabschätzung summieren sich sehr vergleichbare Planungsinstrumente, denen eine räumliche Komponente zwar immanent ist, die jedoch auch auf soziale oder kulturelle Aspekte fokussiert sein können. Der folgende Abschnitt bietet einen Überblick über jene Formen, die für die Entwicklung eines Konzepts für minderheitenspezifische Kulturverträglichkeitsprüfungen (KVP) relevante Anknüpfungspunkte bieten, wobei der besonderen Form des CIA ein eigener, hierauf folgender Abschnitt gewidmet ist.

Anknüpfungspunkte für den Lausitzer Kontext liegen in mehreren Bereichen. So bieten in Deutschland bereits etablierte Formen der Folgenabschätzung, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Sozialverträglichkeitsprüfung, besonders viele Hinweise für die konkrete Implementierung einer KVP in die bestehenden brandenburgischen und sächsischen Planungskontexte. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte, Möglichkeiten und Grenzen geben zudem Anlass zu einer Reflexion, welche Bedarfe in der aktuellen Prüfpraxis noch nicht hinreichend berücksichtigt werden. Das Human Rights Impact Assessment (HRIA) liefert besonders aufschlussreiche Hinweise zu einem sensiblen Umgang mit vulnerablen Gruppen. Es bietet eine intensive Reflexion der verantwortlichen Evaluierenden sowie der Rechte der Evaluierten und somit eine geeignete Orientierung für eine möglichst gleichberechtigte, nachhaltige Gestaltung des Verhältnisses zwischen beiden. Als letzte Form des IA soll in diesem Abschnitt das Heritage Impact Assessment (HIA) vorgestellt werden. Dieses IA geht nicht vom Menschen, sondern von dem durch ihn geschaffenen kulturellen Erbe und dem Verhältnis beider zueinander aus. HIAs sind für die Entwicklung eines eigenen KVP-Konzepts nützlich, weil sie schon allein aufgrund ihrer erbefokussierten Logik auf den Erhalt von ‚Kultur' abzielen. Zudem beinhalten Richtlinien zur Durchführung von HIAs – ähnlich wie für HRIA – konkrete Hinweise zur Partizipation Indigener oder minorisierter Gruppen in den Prüfprozess, die sich für den Lausitzer Kontext adaptieren lassen.

Die Vorstellung der einzelnen Formen gestaltet sich wie folgt: Zunächst wird eine Definition formuliert, anschließend werden die einzelnen Phasen bzw. Schritte der Prüfung überblicksartig dargestellt. Nachdem die grundlegenden Prinzipien der jeweiligen Form reflektiert wurden, schließen Kommentare zum jeweiligen Rechtsrahmen den Überblick ab.

Environmental Impact Assessment oder Umweltverträglichkeitsprüfungen

Definition

Umweltverträglichkeitsprüfungen oder EIA sind ein Prozess zur Identifikation, Vorhersage, Evaluierung und Minderung biophysischer, sozialer und anderer relevanter Effekte

eines geplanten Vorhabens. Sie finden vor der Entscheidung über die Umsetzung dieses Vorhabens statt und stellen sicher, dass Umwelterwägungen ausdrücklich im Entscheidungsprozess einbezogen werden. Ihre **Ziele** sind:

a) die Vorwegnahme, Vermeidung, Minderung oder Kompensation identifizierter Folgen,
b) der Schutz der Produktivität und Kapazität natürlicher Systeme und derjenigen ökologischen Prozesse, die ihre Funktionen aufrechterhalten, sowie
c) die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Optimierung der Ressourcennutzung sowie entsprechender Managementmöglichkeiten.

Phasen/Schritte

Eine UVP besteht üblicherweise aus folgenden Schritten:

1. **Screening**
   - Notwendigkeit und Umfang des EIA feststellen
2. **Scoping**
   - Ermittlung zentraler Forschungsfragen und möglicher Folgen/Auswirkungen
   - Festlegung der Terms of Reference
3. **Prüfung von Alternativen**
   - Ermittlung der umweltverträglichsten Option zur Erreichung der geplanten Vorhabensziele
4. **Ermittlung zu erwartender Folgen/Auswirkungen des geplanten Vorhabens**
   - ökologisch, sozial, weitere
5. **Abschwächungsmaßnahmen und Umgang mit Folgen**
   - Festlegung der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich der prognostizierten negativen Auswirkungen erforderlich sind
   - ggf. Einbeziehung dieser Maßnahmen in einen Umweltmanagementplan oder ein Umweltmanagementsystem
6. **Bewertung der Signifikanz**
   - Bestimmung der relativen Bedeutung und der Akzeptanz von Auswirkungen, die nicht gemildert werden können
7. **Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) oder eines Berichts**
   - eindeutige und unparteiische Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
   - Bedeutung der Auswirkungen
   - Bedenken der interessierten Öffentlichkeit
8. **Überprüfung der UVE**

9. **Entscheidungsfindung**
    - Genehmigung oder Ablehnung des Vorschlags
    - Festlegung der Bedingungen für seine Durchführung
10. **Follow-Up**
    - Sicherstellung der Umsetzung formulierter Auflagen
    - Prüfung der Wirksamkeit empfohlener Maßnahmen
    - Unterstützung zukünftiger EIAs und Minderungsmaßnahmen
    - ggf. Prozessbewertung des resultierenden Umweltmanagements

Grundlegende Prinzipien

Die grundlegenden Prinzipien einer UVP lassen sich ohne größere Anpassung auch auf alle anderen Arten des IA übertragen. Sie decken sich in weiten Teilen mit den Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (2016) und internationalen Richtlinien (Curnan et al., 1998; Stufflebeam, 2004; White, 2023). Dies liegt auch darin begründet, dass es sich bei UVPs um die etablierteste Form der Folgenabschätzung handelt, deren Konzepte und Wirkmechanismen in Forschung und Praxis breit diskutiert sind (zum Überblick Weiland, 2010). Demnach ist eine gute UVP:

a) **Zielgerichtet** – die UVP sollte als Grundlage für die Entscheidungsfindung dienen und zu einem angemessenen Maß an Umweltschutz und Wohlbefinden der Gemeinschaft führen.
b) **Streng** – die UVP sollte die ‚beste praktikable' Wissenschaft anwenden und Methoden und Techniken einsetzen, die zur Lösung der untersuchten Probleme geeignet sind.
c) **Praktisch** – die UVP sollte zu Informationen und Ergebnissen führen, die bei der Problemlösung helfen und von den Antragstellenden akzeptiert und umgesetzt werden können.
d) **Relevant** – die UVP sollte ausreichende, zuverlässige und verwertbare Informationen für die Entwicklungsplanung und Entscheidungsfindung liefern.
e) **Kostengünstig** – die UVP sollte ihre Ziele im Rahmen der verfügbaren Informationen, Zeit, Ressourcen und Methoden erreichen.
f) **Effizient** – die UVP sollte die zeitliche und finanzielle Belastung der Antragstellenden und Teilnehmenden so gering wie möglich halten und gleichzeitig die anerkannten Anforderungen und Ziele guter Evaluation erfüllen.
g) **Fokussiert** – das Verfahren sollte sich auf die wesentlichen Umweltauswirkungen und Schlüsselfragen konzentrieren, d. h. auf die Aspekte, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen.
h) **Anpassungsfähig** – das Verfahren sollte an die Gegebenheiten, Fragen und Umstände der zu prüfenden Vorschläge angepasst werden, ohne die Integrität des Verfahrens zu beeinträchtigen, und es sollte iterativ sein, d. h. die während des gesamten Lebenszyklus des Vorschlags gewonnenen Erkenntnisse sollten berücksichtigt werden.

i) **Partizipativ** – die UVP sollte geeignete Möglichkeiten zur Information und Beteiligung der interessierten und betroffenen Öffentlichkeit bieten, und ihre Beiträge und Bedenken sollten in der Dokumentation und Entscheidungsfindung ausdrücklich berücksichtigt werden.
j) **Interdisziplinär** – die UVP sollte sicherstellen, dass die geeigneten Techniken und Expert:innen in den relevanten biophysikalischen und sozio-ökonomischen Disziplinen eingesetzt werden, einschließlich der Nutzung von traditionellem Wissen, sofern relevant.
k) **Glaubwürdig** – das Verfahren sollte mit Professionalität, Strenge, Fairness, Objektivität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit durchgeführt werden und einer unabhängigen Kontrolle und Überprüfung unterliegen.
l) **Integriert** – die UVP sollte die Wechselbeziehungen zwischen sozialen, wirtschaftlichen und biophysikalischen Aspekten berücksichtigen.
m) **Transparent** – die UVP sollte klare, leicht verständliche Anforderungen an den konkreten Inhalt stellen, den Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen gewährleisten, die Faktoren aufzeigen, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, und Grenzen und Schwierigkeiten anerkennen.
n) **Systematisch** – die UVP sollte zu einer umfassenden Berücksichtigung aller relevanten Informationen über die betroffene Umwelt, der vorgeschlagenen Alternativen und ihrer Auswirkungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Untersuchung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Rechtlicher Rahmen

In der Europäischen Union besteht seit 1985 eine Rechtsgrundlage für EIA. Aktuell handelt es sich um die Richtlinie 2011/92/EU in der konsolidierten Fassung vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. In Deutschland wurde das EU-Recht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 mit Geltung ab dem 1. August 1990 adaptiert. Der Zweck des Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen a) die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von UVPs frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und b) die Ergebnisse der durchgeführten UVP bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

2001 erließ die Europäische Union ergänzend eine Richtlinie für Strategische Umweltprüfungen (Richtlinie 2001/42/EG), welche die Berücksichtigung von Umweltbelangen nicht erst auf der Ebene der Projektzulassung, sondern schon im Zuge strategischer Planungen und Programmentwürfe gewährleisten soll. In Deutschland werden seit 2005 beispielsweise Regionalentwicklungspläne und Tourismuskonzepte auf Grundlage des Gesetzes über die Strategische Umweltprüfung (SUPG) und auf Grundlage einer Anpassung des Baugesetzbuches (2004) geprüft.

Social Impact Assessment oder Sozialverträglichkeitsprüfungen

Im deutschsprachigen Kontext handelt es sich bei SVPs um eine sehr spezifische Form der Folgenabschätzung, die enorm an den Kontext der Braunkohlenförderung gebunden und daher nicht zwingend mit den international durchgeführten SIAs deckungsgleich ist. Zwischen dem deutschen Begriff der ‚Sozialverträglichkeit' und Social Impact Assessment ist daher zu differenzieren. Wie bereits erwähnt, gelten für SVPs zudem unterschiedliche rechtliche Grundlagen für die jeweiligen Bundesländer. Sächsisches und brandenburgisches Recht sehen die soziale und ökologische Verträglichkeit sämtlicher Bergbaumaßnahmen vor. Die Umsetzung von SVPs wird hingegen in individuellen Verträgen zwischen dem Land und dem Bergbaubetreiber geregelt, die üblicherweise den Namen des umzusiedelnden Ortes tragen, so z. B. der Kausche-Vertrag für den ersten sozialverträglich devastierten Lausitzer Ort Kausche/Chusej.

Definition Social Impact Assessment

Während sich die Definitionen von Social Impact Assessment und Sozialverträglichkeitsprüfung durchaus unterscheiden, gleichen sich die Ziele und grundlegenden Anliegen des SIA mit dem des Environmental Impact Assessment bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben), weshalb an dieser Stelle die grundlegenden Prinzipien nicht separat wiederholt werden sollen. Der Unterschied zwischen EIA und SIA besteht im Fokus auf den Menschen: „In general terms, SIA is analysing, monitoring and managing the social consequences of development" (Vanclay, 2003, S. 5).

Definition Sozialverträglichkeitsprüfung

SVPs stellen eine Spezifizierung von SIA im Kontext der deutschen Braunkohlenplanung dar. Der Begriff der Sozialverträglichkeit ist zudem nicht allgemein, sondern kontextgebunden und situationsbezogen in den jeweiligen Umsiedlungsverträgen definiert. In ihrem *Gutachten zur Evaluierung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit* identifizieren Zlonicky, Wachten, Hater und Stierand (1999, S. 13 f.) zehn Charakteristika:

a) **demokratische Legitimation** des Eingriffs ins Sozialgefüge (geht über ein rein betriebswirtschaftliches Interesse des Bergbaubetreibenden hinaus),
b) **Umkehrbarkeit des Prozesses** im Falle politisch/gesellschaftlich veränderter Rahmenbedingungen,
c) **frühzeitige Prävention** zur Vermeidung nachhaltiger Schäden für Betroffene,
d) Maßnahmen, die dem **Kompetenzerwerb** der Betroffenen dienen,
e) **materielle Absicherung** der Betroffenen (inkl. Entschädigung für immaterielle Verluste),
f) **geeignete Partizipation** der Betroffenen,
g) individuell **anpassbare Zeitplanung** (Zeitpunkt der Umsiedlung),

h) **differenzierte Angebotsplanung** (Berücksichtigung der individuellen Wohnverhältnisse),
i) **angemessene Zukunftschancen** für die Betroffenen (z. B. bei der Berufswahl),
j) regionale **Entwicklungsalternativen** zur Vermeidung einer monostrukturellen Entwicklung der Region.

Im Lausitzer Revier haben die jeweiligen Bergbaubetreibenden – in den 1990er Jahren noch die LAUBAG, anschließend Vattenfall und LEAG – in Anlehnung an das Rheinische Revier einen *Kriterienkatalog zum sozialen Anforderungsprofil* für sächsische und brandenburgische Kontexte erarbeitet, der sich sowohl an die Umsiedelnden selbst als auch an deren Gemeindevertretungen und den Braunkohlenausschuss als Entscheidungsträger richtet. Demnach handelt es sich bei der SVP um eine

> tiefgreifende Analyse der bisherigen Struktur und Lebensverhältnisse der umzusiedelnden Dorfgemeinschaft und einer Ermittlung der Wünsche, Bedürfnisse und Befürchtungen der Betroffenen […], [die] durch zielführende und konkrete Angebote zur Minimierung der materiellen und immateriellen Belastungen [beiträgt], Angebote für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Lebensraums zu unterbreiten, die den Anforderungen eines hohen Maßes an Sozialverträglichkeit gerecht werden. Angebote sind verhandlungsbedürftig.
>
> (Berkner & Gesprächskreis Braunkohlenplanung, 2000, S. 82)

Phasen/Schritte

Da konkrete SVPs in Deutschland sehr spezifische, kontextgebundene Einzelfälle aus der Braunkohlenplanung darstellen, ist ihr Ablauf, wie angemerkt, nicht deckungsgleich mit SIAs in der internationalen Prüfpraxis. Ein allgemein verbindliches Vorgehen gibt es in beiden Fällen nicht. SIAs folgen jedoch grundlegend der Struktur aller Impact Assessments (The Interorganizational Committee on Guidelines and Principles for Social Impact Assessment, 1994). Damit unterscheiden sie sich nicht grundlegend von den Schritten einer UVP oder eines EIA (siehe oben) und werden bedarfsorientiert an ihren jeweiligen Untersuchungsgegenstand angepasst.

Human Rights Impact Assessment

HRIAs bieten durch ihren thematischen Fokus besonders viele Hinweise zum Umgang mit vulnerablen oder minorisierten Gruppen in IA-Prozessen.

Definition

Es handelt sich um einen Prüfprozess, der ungewollte Effekte eines Unternehmens oder eines wirtschaftlichen Projekts auf die Ausübung von Minderheitenrechten bzw. auf die Inhaber:innen von Menschenrechten (Arbeiterschaft, örtliche Gemeinschaft) identifiziert, analysiert, bewertet und vermittelt.

Phasen/Schritte

Auch die Schritte eines HRIA unterscheiden sich nicht grundlegend von denen anderer Formen des IA. Aus minderheitenspezifischer Perspektive hervorzuheben ist die

Besetzung eines unabhängigen Begleitausschusses als Teil des Scopings. Dieser befasst sich vor allem mit methodologischen und ethischen Fragen des konkreten HRIA. Ein solcher Ausschuss stellt sicher, dass die Interessen aller Betroffenen vertreten werden. Er wahrt die nachfolgenden grundlegenden Prinzipien und agiert – ebenso wie alle anderen Verantwortlichen – auf deren Basis.

Grundlegende Prinzipien

a) Alle betroffenen und evtl. betroffenen Gruppen werden während aller Arbeitsschritte des HRIA **entsprechend der ihnen eigenen Organisationsstrukturen**, Möglichkeiten und Rechte beteiligt.
b) Indigene Gruppen geben dem Vorhaben ihren ‚Free, Prior and Informed Consent' (**FPIC**; freie, vorangehende und informierte Zustimmung).
c) Durch ein minderheitensensibles Vorgehen werden die individuellen **Bedürfnisse** beteiligter minorisierter Gruppen gewahrt.
d) Die **Selbstermächtigung** betroffener Gruppen ist das Ziel jeglicher Beteiligung (insbesondere bei marginalisierten/minorisierten Gruppen).
e) Ergebnisse, die nicht zum Nachteil betroffener Gruppen gereichen, werden **transparent und öffentlich** kommuniziert.
f) Aufgaben werden **nach den jeweiligen Ressourcen der Betroffenen** verantwortungsvoll verteilt.
g) Für alle Schritte wird ein **grundlegender Maßstab** (hier: Menschenrechte, deren Standards und Prinzipien) festgelegt.
h) Gesammelte Daten dürfen keine negativen **Auswirkungen** auf die Beteiligten/Betroffenen haben.

Diese Prinzipien orientieren sich stärker als diejenigen eines EIA oder SIA an den Bedarfen vulnerabler Gruppen, z. B. Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung oder mit Migrationserfahrung sowie ethnische, religiöse oder kulturelle Minderheiten. Sie sorgen dafür, dass der Prüfprozess nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Betroffenen gerät. Letzteres ist gerade für Minderheiten entscheidend, da deren materielle und menschliche Ressourcen (Zeit für ehrenamtliche Tätigkeiten, Know-how, Finanzierung) stets begrenzt sind. Darüber hinaus liegt die Besonderheit des HRIA in der Meta-Bewertung der gesammelten Daten: Ein HRIA analysiert nicht nur die potenziellen Folgen eines geplanten Vorhabens, sondern auch die Folgen des HRIA selbst. Es geht damit über eine Meta-Evaluation hinaus, die beispielsweise die Wirksamkeit oder Nützlichkeit einer Prüfung bewertet. Vielmehr wird schon während des Prüfprozesses anhaltend reflektiert, ob dieser zum Vorteil oder Nachteil betroffener Gruppen gerät. Im Falle der Lausitz wäre zum Beispiel sichergestellt, dass eine KVP keine Rückschlüsse auf die ethnische Selbstverortung befragter Personen zulässt, da hier die gesetzliche Bekenntnisfreiheit gilt.

Das reflexive Moment ist in HRIAs besonders ausgeprägt. Es äußert sich in zusätzlichen Faktoren, die im Prüfprozess zu beachten sind. Davon sind aus minderheitenspezifischer Perspektive zu nennen:

a) Prüfende verfügen über **Expertise und Erfahrung**, über Kenntnis des lokalen Kontexts, diverse Sprachkenntnisse sowie Fachwissen der jeweiligen Industrie. Sie bilden ein sozio-kulturell diverses Team, in dem die Geschlechter gleichberechtigt vertreten sind, und arbeiten interdisziplinär.
b) Idealerweise arbeiten unter den Prüfenden solche, die die **lokale Sprache** sprechen und den kulturellen Kontext kennen; Letzterer ist fachlich vorzubereiten. Ggf. ist eine Übersetzung zu organisieren.
c) Alle Prüfenden wahren Neutralität.
d) Die Prüfenden beziehen **lokale Multiplikator:innen** in das komplette Vorhaben ein, darunter auch Vertreter:innen der betroffenen Gruppen.
e) Die Präsenz und/oder **Beteiligung von Investoren/Repräsentant:innen** des Unternehmens ist bei einzelnen Arbeitsschritten **zu reflektieren** und ggf. zu vermeiden (z. B. bei Interviews).
f) **Kontakte** der Prüfenden mit Investoren sind regelmäßig zu reflektieren (Welche Signale sendet beispielsweise ein gemeinsames Abendessen?).
g) Die **Präsenz von politischen Vertretungen** und die geschaffenen Kontakte zu diesen sind ebenfalls Schritt für Schritt zu **reflektieren**.

Rechtlicher Rahmen

Die Weltgemeinschaft verfügt über ein breites Instrumentarium zur Wahrung der Menschenrechte. Wie bereits oben beschrieben, hat auch Deutschland mehrere dieser Übereinkommen ratifiziert, davon sind zwei besonders bedeutsam für das Thema Minderheitenrechte. Sie finden ihre Entsprechung in den Sorben- bzw. Sorben/Wenden-Gesetzen der Länder Sachsen und Brandenburg. In seiner Handreichung *Human Rights Impact Assessment. Guidance and Toolbox* (2020) führt das Danish Institute for Human Rights eine beeindruckende Anzahl weiterer Anknüpfungspunkte für die rechtliche Verankerung von Menschenrechten auf, darunter selbstverständlich auch jene zum Schutz indigener Gruppen.

In der Praxis – beispielsweise in der Geschichte des Bergbaus in der Lausitz oder in der aktuellen Planung – zeigt sich jedoch, dass sich Menschenrechte und andere Rechtsbereiche gegenseitig aufheben können. Auch dort, wo Menschen- und/oder Minderheitenrechte gelten, werden Maßnahmen durchgeführt, die zu diesen Rechten im Widerspruch stehen (siehe Abschnitt ‚Ausblick').

Heritage Impact Assessment

Das HIA ist im Kontext der UNESCO-Konventionen zur Wahrung des Kulturerbes der Menschheit entstanden. Seine Ausrichtung orientiert sich daher stark an dessen Logiken und Konzepten, vor allem an dem sogenannten Outstanding Universal Value (OUV, außergewöhnlicher universaler Wert) einer Stätte. Der OUV wird im Bewerbungsprozess um Welterbestatus definiert und beschreibt, welche Charakteristika die Stätte sowohl einzigartig als auch für die Weltgemeinschaft wertvoll machen.

Es sei hier angemerkt, dass das Interesse an Wirkungszusammenhängen in UNESCO-Kontexten in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen hat. Neben Studien zur Rolle von Kulturerbe in Planungsprozessen (Bond et al., 2004; Stendebakken & Olsson, 2018) liegt inzwischen eine wachsende Zahl von Arbeiten vor, die eine umgekehrte Perspektive verfolgen, nämlich die Wirkungen von Kulturvorhaben auf die Gesellschaft oder Umwelt zu bewerten (Giraud-Labalte et al., 2015; United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation, 2019). Die in HIAs erarbeiteten Indikatorensysteme bieten durchaus vielfältige Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung einer KVP in der sorbisch/wendisch geprägten Lausitz. Sie können aus Gründen des Umfangs und aufgrund des gewählten Fokus auf etablierte Prüfformate an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, bilden jedoch hinreichend Material für zukünftige Arbeiten.

Definition

Ein HIA misst, welche Folgen eine geplante Entwicklung für ein kulturelles Zeugnis hat, das bereits als UNESCO-Welterbe anerkannt ist. Eine solche projektbezogene Wirkungsanalyse orientiert sich an dem OUV und den einzelnen Attributen der potenziell betroffenen Stätte, untersucht aber auch weitere denkmalpflegerische Aspekte. Möglich ist ein eigenständiges HIA oder ein HIA als Teil eines Social Impact Assessment oder Environmental Impact Assessment.

Innerhalb wie außerhalb des UNESCO-Kontextes handelt es sich um ein Verfahren zur Bewertung der voraussichtlichen positiven und negativen Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die physischen Erscheinungsformen des kulturellen Erbes einer Gemeinschaft, einschließlich Stätten, Strukturen und Überresten von archäologischem, architektonischem, historischem, religiösem, spirituellem, kulturellem, ökologischem oder ästhetischem Wert.

Phasen/Schritte

Die einzelnen Phasen oder Schritte eines HIA unterscheiden sich nicht grundlegend von denen anderer Prüfverfahren. Entscheidend und erkenntnisreich ist jedoch auch hier, dass bei allen Schritten durchgehend die Partizipation von klar definierten Rechteinhabern vorgesehen ist. Als solche gelten sowohl Akteur:innen mit gesetzlich festgelegten Rechten als auch solche, die ein Gewohnheitsrecht im Untersuchungsraum ausüben. Letzteres ist vor allem für Minderheiten von Bedeutung, da sie sich gerade aufgrund ihrer minorisierten Position in der jeweiligen Mehrheitsgesellschaft nicht immer auf einen kodifizierten Rechtsrahmen berufen können, um ihre Interessen zu vertreten.

Neben Institutionen des Umwelt- und Denkmalschutzes benennt das *Guidance and Toolkit for Impact Assessments* der UNESCO (2022) lokale Gemeinschaften als entscheidende Rechteinhaber. Diese können indigene Völker sein, aber auch generell

> Gruppen von Personen, die eine direkte Verbindung zur Erbe-Stätte besitzen. […] Traditionale Gruppen oder lokale Gruppen, die im Areal der Erbe-Stätte leben oder arbeiten oder die eine Verbindung zu ihr haben. Diese Verbindung kann sowohl

> materiell als auch immateriell oder spirituell sein und ist oftmals über einen längeren Zeitraum entstanden.[8]
>
> (UNESCO et al., 2022, S. 33)

Indigene und lokale Gruppen werden hier gleichermaßen als Erben und Bewahrer einzigartiger Kulturen sowie Mensch-Umweltbeziehungen hervorgehoben. Dieses gleichwertige Verständnis beider Gruppen wäre gerade für die Entwicklung eines KVP-Konzeptes zur Beteiligung sorbischer/wendischer Akteur:innen entscheidend. 2021 ratifizierte Deutschland zwar als 24. Staat das Übereinkommen über Indigene Völker (ILO 169), jedoch lediglich nach einer internen Prüfung und der daraus resultierenden Maßgabe, dass „Sorben und Wenden […] nicht die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der ILO-Konvention 169 und auch nicht der anderen Definitionen eines indigenen Volkes erfüllen dürften" (Deutscher Bundestag [Wissenschaftliche Dienste], 2020). Dass das Kriterium für Beteiligung in HIA-Kontexten nicht der Rechtsstatus, sondern die Praxis bzw. das Verhältnis zum Untersuchungsraum ist, wäre daher ein deutlicher Vorteil.

Grundlegende Prinzipien

Die grundlegenden Prinzipien eines HIA sind mit jenen anderer IA, vor allem aber mit jenen des Human Rights Impact Assessment vergleichbar. Auch hier ist eine frühe und kontinuierliche Beteiligung der identifizierten Rechteinhaber und anderer Stakeholder im gesamten Prüfprozess vorgesehen. Auch hier stellt die Selbstermächtigung der Beteiligten eines der Hauptziele dar. Auch hier ist die Berichterstattung transparent zu gestalten.

Rechtlicher Rahmen

Soweit bekannt, existieren international bislang keine konkreten Rechtsrahmen, die die Durchführung eines HIA regeln. Eine rechtliche Grundlage besteht lediglich insofern, als dass Paragraph 172 der Welterbekonvention Mitgliederstaaten dazu verpflichtet, dem UNESCO-Komitee über geplante Veränderungen oder Entwicklungen in bestehenden Welterbegebieten zu berichten. Hieran schließt sich üblicherweise ein HIA auf freiwilliger Basis an, bspw. von den hauptamtlichen Trägern einer Welterbestätte in Auftrag gegeben. In Deutschland stellen kulturelle Zeugnisse und Denkmale ein ‚Schutzgut' innerhalb der UVP dar. Ein einheitliches Prüfverfahren, das speziell auf die Bewahrung des OUV einer anerkannten UNESCO-Welterbestätte abzielt, existiert nicht.

[8] Übersetzung der Autorin.

Kultur bewerten? Cultural Impact Assessment weltweit

Neben den bereits vorgestellten Arten der Wirkungsanalyse ist insbesondere das CIA bei der Entwicklung einer Kulturverträglichkeitsprüfung für die Lausitz hilfreich. Wie erwähnt, liegt dies darin begründet, dass Methoden des CIA überwiegend in indigenen Kontexten entwickelt wurden und daher Machtasymmetrien zwischen Betroffenen ähnlich sensibel reflektieren wie HRIA. CIAs berücksichtigen Indigene oder anderweitige Minderheiten jedoch nicht nur als lokale Rechteinhaber, sondern nehmen bewusst deren Perspektive ein. Nicht die Konsequenzen eines Vorhabens für eine Stätte, sondern für die Bewohner:innen dieser Stätte stehen im Fokus, dadurch auch die Auswirkungen auf lokales Wissen und das Recht auf Land bzw. der Zugang zu diesem. Außerdem folgen CIAs ganz überwiegend einem praxeologischen Kulturverständnis, das es ermöglicht, individuelle wie kollektive und materielle wie immaterielle Folgen von geplanter Vorhaben zusammenzudenken.

Cultural Impact Assessment in indigenen Kontexten

In verschiedenen internationalen Kontexten stellt CIA eine etablierte Form der Wirkungsanalyse dar, beispielsweise in Schweden und Norwegen (Siedlungsgebiete der Sámi), Kanada (Siedlungsgebiete der First Nations) sowie Neuseeland (Siedlungsgebiete der Māori). Auf Letztere werde ich im darauffolgenden Unterkapitel detailliert eingehen.

Wie Partal & Dunphy (2016) jedoch feststellen, lassen bisherige CIAs zentrale Definitionen ihrer Untersuchungsgegenstände vermissen, also von ‚Kultur' und ‚Wissen'. Darüber hinaus existiert kein einheitliches Vorgehen. Jedes CIA ist eine höchst individuell an ihren jeweiligen Kontext angepasste Wirkungsanalyse, was allerdings nicht nur als Problem, sondern auch als Potenzial interpretiert werden kann. Die aktuellen Situationen indigener bzw. minorisierter Gruppen stellen generell das Ergebnis historischer Entwicklungen dar, die sich nur begrenzt miteinander vergleichen lassen und stets Kenntnis und Verständnis für ihren jeweiligen Kontext bedürfen.

Definition

Ein CIA ist ein Verfahren zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen einer geplanten Entwicklung auf die Lebensweise einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft von Menschen. Es wird unter umfassender Einbeziehung dieser Gruppe und möglicherweise von dieser Gruppe selbst durchgeführt. Im Allgemeinen befasst sich ein CIA mit den positiven und negativen Auswirkungen einer geplanten Entwicklung, die beispielsweise die Werte, Glaubenssysteme, Bräuche und Traditionen der Menschen betreffen. Je nach nationaler Rechtslage ist ein CIA ggf. Teil eines EIA, das diese Auswirkungen

identifiziert und bewertet – darunter auch jene, die die betroffene Gruppe selbst definiert.

Das Ziel eines CIA ist die Minimierung negativer und die Stärkung positiver Auswirkungen. Es bereitet die betroffene Gruppe auf die geplante Veränderung vor und stellt sicher, dass sich ein Vorhaben in bestehende sozio-kulturelle Strukturen sinnvoll einfügt. Auf diese Weise soll bspw. die Verstärkung von Assimilationsmechanismen vermieden werden. Gleichzeitig kann ein CIA ein Werkzeug sein, um Indigene oder minorisierte Gruppen in lokale Transformationsprozesse so einzubinden, dass die damit verbundenen Vorhaben vorteilhaft für alle Beteiligten in die Zukunft wirken. Schließlich zielt ein CIA auf die Selbstermächtigung der betroffenen Gruppe ab. Es geht darum, dass Indigene oder Minderheiten selbstbestimmt die geplanten Veränderungen mitgestalten können, da sie selbst als Expert:innen ihrer Bedarfe anerkannt werden. Ein letzter zentraler Aspekt des CIA ist, dass diese Ziele unabhängig von den Ressourcen der jeweiligen Gruppe verfolgt werden, sprich: Es ist nicht Aufgabe der Betroffenen, die Einbindung ihrer Perspektiven, Rechte und Bedürfnisse sicherzustellen. Diese Einbindung ist vielmehr zentraler Grundgedanke eines jeden CIA.

Phasen/Schritte

Im Gegensatz zu den hier bereits vorgestellten Formen des IA sind in ein CIA Schritte eingeplant, die dem eigentlichen Prüfprozess vorausgehen und die die Wahrung entsprechender Minderheitenrechte sicherstellen. Diese sind:

1. Benachrichtigung und öffentliche **Konsultation** der geplanten Entwicklung durch den Projektträger,
2. **Identifizierung** betroffener indigener und lokaler Gemeinschaften und relevanter Interessengruppen,
3. Einrichtung wirksamer Mechanismen für die **Beteiligung** indigener und lokaler Gemeinschaften, einschließlich der Beteiligung von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und anderen schutzbedürftigen Gruppen,
4. Einführung eines vereinbarten Verfahrens zur **Erfassung** der Ansichten und Bedenken der Mitglieder der indigenen oder lokalen Gemeinschaft,
5. Möglichkeit zur **Ablehnung** des Vorhabens,
6. Ermittlung und **Bereitstellung** ausreichender personeller, finanzieller, technischer und rechtlicher Ressourcen für eine wirksame Beteiligung indigener und lokaler Gemeinschaften an allen Phasen des CIA,
7. Erstellung eines **Umweltmanagement- oder -überwachungsplans** (EMP), einschließlich Notfallplänen für mögliche negative kulturelle, ökologische und soziale Auswirkungen des Vorhabens,
8. **Ermittlung** der für Haftung, Wiedergutmachung, Versicherung und Entschädigung zuständigen Akteure.

Daran schließen sich die vier Arbeitsphasen an, die mit jenen anderer IA-Formen weitgehend übereinstimmen:

1. eine Vorbereitungsphase mit **Screening** und **Scoping**,
2. eine Hauptphase mit **Analyse** und **Bewertung** identifizierter Folgen sowie einer Erwägung von Minderungsmaßnahmen oder Kompensation,
3. eine Phase der **Berichterstattung** und **Entscheidung** über die Umsetzung des geplanten Vorhabens, in der auch das eigentliche CIA evaluiert und das Monitoring des weiteren Vorgehens organisiert wird (inkl. Festlegung der Verantwortlichkeiten, Alternativpläne, Umsetzung der Minderungsmaßnahmen und deren Bedingungen).

Bemerkenswert ist die **Phase 4**, in der die Durchführung des geplanten Vorhabens durch ein entsprechendes **Monitoring** begleitet wird. Dieser Schritt stellt die Wirksamkeit der erarbeiteten Maßnahmen sicher und findet in der Prüfpraxis nur äußerst selten statt.

Grundlegende Prinzipien

Ein CIA ist explizit darauf ausgerichtet, die Rechte und Interessen der jeweiligen minorisierten Gruppe sicherzustellen und zu stärken. Es fußt auf der Grundannahme, dass Indigene oder andere Minderheiten bereits aufgrund des Umstands, dass ihre aktuelle Situation das Ergebnis langanhaltender Minorisierungsprozesse ist, besondere Rechte benötigen, um in Gegenwart und Zukunft weiter bestehen zu können. Daher zielt ein CIA auf:

a) die **Einbeziehung der betroffenen Community** vor, während und nach dem formalen Assessment-Prozess,
b) die **breite und rechtzeitige Information** der Betroffenen, also ausreichend Zeit zur Bearbeitung des CIA und der jeweiligen Pläne,
c) den **gleichwertigen Informations- und Wissensaustausch** zwischen den Evaluierenden und der Community, der auf gegenseitiges Lernen zielt,
d) die **Aneignung von Wissen über die betroffene Gruppe** seitens der Investoren,
e) die **Etablierung von Vertrauen** zwischen der betroffenen Gruppe und den Investoren,
f) das regelmäßige und langfristige **Monitoring** des gesamten Vorhabens gemeinsam mit den Betroffenen,
g) die **Garantie entsprechender Kapazitäten** (finanziell, personell, zeitlich) durch die Investoren und/oder staatlichen Träger,
h) die inklusive, d. h. in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommene **Datenerhebung**,
i) und den **FPIC**.

Rechtlicher Rahmen

Wie bereits angeführt, haben nur vereinzelte Nationen die Praxis des CIA bislang rechtlich verankert. In der Mehrheit dieser Länder ist die Durchführung eines CIA in das Bergrecht, das Planungsrecht oder den Umweltschutz integriert, so in Schweden in den

Mineral Act, in Norwegen in den Planning and Building Act oder in Australien in den Environmental Protection Act. In Kanada ist dafür der Mackenzie Valley Resource Management Act vorgesehen. In Neuseeland sind Minderheitenrechte der Māori in verschiedene Gesetze integriert, weshalb zum Abschluss ein etwas genauerer Blick auf ein konkretes Beispiel-CIA aus diesem Kontext geworfen sei.

Der Fall Neuseeland: Anknüpfungspunkte für die Lausitz

Kontext

Māori gelten als die ersten menschlichen Siedler:innen Neuseelands (Mein Smith, 2005). Sie erreichten die Inselgruppe rund 400 Jahre vor europäischen oder nordamerikanischen Seefahrern, christlichen Missionaren oder ‚Entdeckern' wie etwa James Cook (1769). Im 19. Jahrhundert intensivierte sich der Kontakt mit Europäer:innen, insbesondere britischen Staatsbürger:innen. Das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Māori Chiefs und Vertretern der britischen Regierung war der Treaty of Waitangi, der im Februar 1840 in Kraft trat. Er sicherte Māori die Rechte britischer Staatsbürger:innen, Eigentumsrechte und eine gerichtliche Autonomie zu; im Gegenzug erhielt Neuseeland den Status einer Kolonie des Britischen Reichs (New Zealand Ministry of Justice, 2025). Der Vertrag sowie das generelle Machtverhältnis zwischen Māori und Brit:innen wurden – verkürzt formuliert – im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts intensiv und teils auch mit kriegerischen Mitteln verhandelt.[9]

Heute ist Neuseeland ein Königreich des Commonwealth of Nations mit demokratisch-parlamentarischer Verfassung, wobei Charles III. als König Neuseelands fungiert. Das politische System ist an das britische Westminster-System angelehnt und dementsprechend als parlamentarische Monarchie organisiert. Der Anteil von Māori an der Gesamtbevölkerung schwankt regional zwischen neun und 53 Prozent mit einer besonders hohen Dichte im Norden und Osten (Stats NZ Tatauranga Aotearoa, 2018). Nach einer Erhebung des Stats NZ Tatauranga Aotearoa, Neuseelands offizieller Datenerhebungsagentur, sprach 2018 eine/r von sechs Befragten die Sprache, Te reo Māori, fließend. Ein Drittel gab an, sie gut zu verstehen. Insgesamt knapp die Hälfte aller Māori verfügte der Umfrage zufolge über verschieden stark ausgeprägte Sprachkenntnisse in Te reo Māori (ebenda). Kunst, Religion und (Populär-)Kultur der verschiedenen lokalen Gruppen bilden ein komplexes Geflecht kultureller Praktiken, die das Miteinander auf den Inseln unterschiedlich stark prägen.

[9] An dieser Stelle kann selbstverständlich keine detaillierte Diskussion der Aushandlungs- und Assimilationsprozesse bezüglich des Verhältnisses zwischen Māori und europäischen Siedler:innen in der neuseeländischen Geschichte erfolgen. Einen grundlegenden Überblick liefert Giselle Byrnes (2009) mit ihrer *New Oxford History of New Zealand*.

Aufgrund der unterschiedlichen historischen Kontexte von Māori und Sorb:innen und den sich daraus ergebenden Differenzen – bspw. in Hinblick auf die Organisation politischer Teilhabe, die in Neuseeland durch Parlamentssitze realisiert wird, oder auf nur schwerlich zu vergleichende Verhältnisse zu Land, welche in Neuseeland vor allem durch Seefahrerei und Fischerei gekennzeichnet sind – lässt sich ein CIA im Māori-Kontext selbstverständlich nicht eins zu eins auf die Lausitz übertragen. Anhand konkreter Beispiele lassen sich jedoch Mechanismen identifizieren, die sich auch für die Wahrung und Stärkung sorbischer/wendischer Minderheitenrechte anwenden ließen. Auf diesen liegt der Fokus bei der Diskussion des hier gewählten Beispiels.

Das Beispiel: Eckdaten

Als Beispiel für den hier verfolgten Zweck dient ein CIA des Whareroa North Subdivision Plan und der Whareroa-Brücke. Dieses CIA wurde 2008 im Auftrag der Landeigentümer der betroffenen Flurstücke, Hauhungaroa Block Nr. 6, von Tina Porou Consultants Limited durchgeführt. Whareroa ist ein Dorf am Ufer des Lake Taupō und gehört zur gleichnamigen Gemeinde. Damit liegt Whareroa recht zentral auf der nördlichen Insel Neuseelands in einem Areal mit hohem Māori-Anteil (siehe Abbildung 3). Die auftraggebenden Landeigentümer sind in Form des Tūwharetoa Māori Trust Boards organisiert.

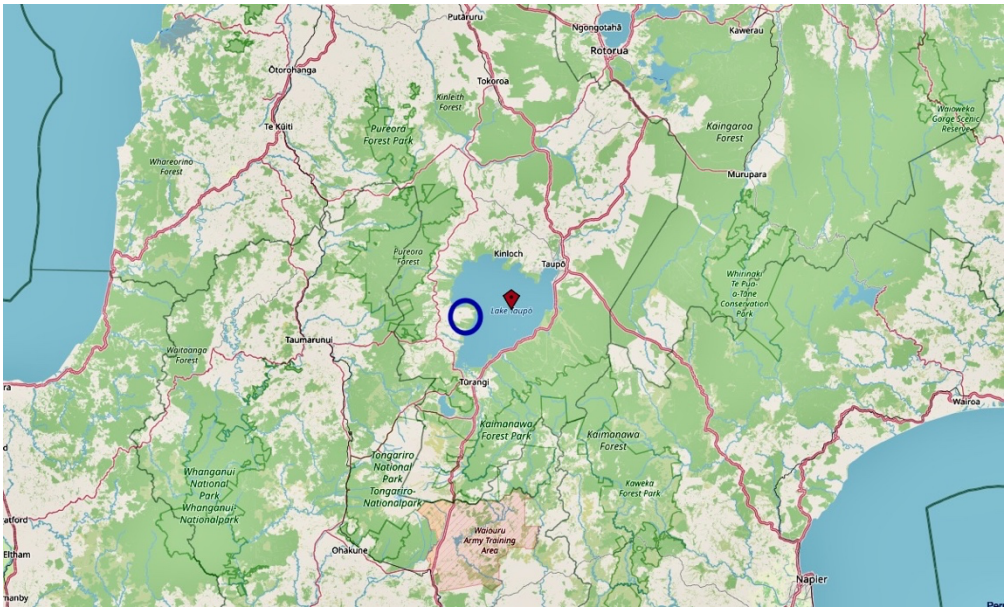

Abbildung 3: Lake Taupō mit dem Untersuchungsgebiet (blau markiert) am Westufer. Quelle: OpenStreet Map (Ausschnitt).

Rechtlicher und planerischer Rahmen

Das grundlegende Gesetz für Umweltschutz in Neuseeland ist der Resource Management Act (RMA), dessen Version von 1991 zum Zeitpunkt des CIA gültig war. Das Konzept der Nachhaltigkeit wurde in dieser Version des Gesetzes bereits verwendet. Als nachhaltige Planung galt demnach, was Menschen und Gemeinden dazu befähigt, ihre eigenen sozialen und ökonomischen Bedürfnisse zu erfüllen sowie Sicherheit, kulturelles Wohlbefinden („cultural well-being") und Gesundheit sicherzustellen – bei gleichzeitiger

Berücksichtigung der Bedarfe zukünftiger Generationen. Dazu zählten Māori-Kultur, -Land und -Gewässer allgemein sowie spezifisch kulturelle Stätten, wāhi tapū (geheiligtes Land) und anderer tāonga (Māori-Besitz), historisches Erbe, signifikante indigene Siedlungsgebiete und deren Vegetation.

Zum Zeitpunkt des CIA war das Gesetz gerade evaluiert worden, woraufhin 2008 eine Reform durchgeführt wurde, die eine verbesserte Funktionalität gewährleisten sollte. Der RMA wurde 2021 durch drei spezifischere Gesetze ersetzt: den Natural and Build Environments Act, den Strategic Planning Act und den Climate Change Adaptation Act.

Ein weiteres hier wirkendes Gesetz ist der überarbeitete Treaty of Waitangi (siehe oben) und die darin beschriebenen Ngāti Tūwharetoa Principles. Diese formulieren für Māori eindeutig ein Recht an Land, ein Recht auf Information, ein Recht auf Ungestörtheit und den aktiven Schutz von Kaikiatikanga, also den verantwortungsvollen Umgang mit Landschaft im weiteren Sinne.

Neben mehreren für die Hauhungaroa-Flurstücke gültigen Plänen auf Gemeindeebene ist für die Frage nach Minderheitenrechten der Ngāti Tūwharetora Iwi Environmental Plan von 2003 erwähnenswert, da er darauf abzielt, die Landschaft und sämtlichen tāonga auf Grundlage eines holistischen Ansatzes zu bewahren und zu schützen. Soziokulturelle und umweltspezifische Aspekte werden hier also nicht getrennt voneinander behandelt, sondern bilden in Kombination den grundlegenden Ansatz für Umweltschutz und Umweltplanung. Kurz: Umwelt- und Minderheitenschutz werden als integrale Bestandteile des jeweils anderen verstanden.

Der erneute Blick auf den RMA verdeutlicht eine generelle Planungslogik, die nicht nur die Bedarfe der lokalen indigenen Bevölkerung berücksichtigt – also eine Außenperspektive einnimmt –, sondern auch deren Prinzipien übernimmt – also eine Innenperspektive ermöglicht –, womit gleichzeitig deren Deutungshoheit über die kulturelle Signifikanz spezifischer Landschaftselemente anerkannt wird.

Ansatz und Ziele

Das neuseeländische Beispiel liefert fruchtbare und gleichsam diskussionswürdige Hinweise, wann ein CIA zur Anwendung kommen und auf welche Arten von Folgen es sich konzentrieren sollte, um sich hinreichend von einem EIA zu unterscheiden und sachgemäß die mit ihm verbundenen Ziele zu verfolgen. Wie die Autorin des untersuchten CIA Tina Porou (2008) schreibt, befasst sich das CIA mit jenen Effekten, die durch die betroffene tangata whenua, also die ortsansässige (indigene) Gruppe, durch sie selbst oder ihr Wertesystem als relevant definiert werden. Auch hier ist der grundlegende Ansatz also der, den jeweils Betroffenen die Deutungshoheit über Grundlagen des Prozesses zuzugestehen. Zudem – und das ist eine bemerkenswerte Ergänzung – argumentiert Porou (2008, S. 5), ein CIA könne auch schon dann wirksam sein, wenn die kulturelle Bedeutung eines Areals noch nicht abschließend geklärt sei, aber aufgrund der dort ansässigen Bevölkerung die Vermutung naheliege, dass zwischen dieser und der Landschaft ein schützenswertes Verhältnis bestehe. Sie versteht das CIA also nicht nur

als Werkzeug, um bereits festgeschriebene Werte und Elemente zu schützen, sondern auch als Möglichkeit, diese nötigenfalls zu erweitern.

Als konkrete Forschungsinteressen nennt Porou zuerst die Identifizierung der Interessen, Werte, potenziellen Anliegen und Bestrebungen („aspirations") der Betroffenen. Diese werden im Verlauf des CIA-Textes jedoch nicht oder nur indirekt definiert – z. B. durch die Verwendung spezifischer Māori-Begriffe. Dadurch bleibt es für Lesende schwer nachvollziehbar, welche konkreten Bedarfe den abschließend formulierten Handlungsempfehlungen zugrunde liegen. Porou führt lediglich aus, welche Aktivitäten die Konsultation der tangata whenua umfassten, nämlich persönliche und telefonische Interviews mit Māori-Landbesitzenden sowie die Teilnahme an Ngāti Parekaawa Hapū Hui, also den regelmäßigen Treffen (Hui) des lokal ansässigen Clans (des Hapū der Ngāti Parekaawa). Ungeklärt bleibt hier auch, nach welchen Kriterien der Repräsentativität die Interviewpartner:innen ausgewählt wurden.

Sachgemäß definiert Porou als weiteres Ziel des CIA, die Investierenden mit allen nötigen ‚kulturellen Informationen' („cultural information", ebenda, S. 7) zu versorgen, um die Auswirkungen der von ihnen geplanten Projekte beurteilen zu können. Dies bedeute nicht nur, so Porou, das Verhältnis zwischen tangata whenua und den bereits genannten Aspekten wie wāhi tapū oder Gewässern zu bewerten, sondern auch, die Folgen des Vorhabens für das Wissen und die lokalen Praktiken des Kaikiatikanga zu identifizieren. Statt externer Maßstäbe leiten also die kulturellen (Wissens-)Praktiken der betroffenen Gruppe die Bewertung des Vorhabens. Auch hier hilft der Fokus auf die Verbindungen zwischen indigener Gruppe und Land, eine unnötige Unterscheidung zwischen ‚Kultur' und ‚Natur' zu vermeiden, die in der bisherigen Prüfpraxis – sprich EIA bzw. UVP – dazu führte, dass die Interessen, Rechte und Bedarfe minorisierter Gruppen unzureichend in der Planung berücksichtigt wurden. Der rechtliche Kontext, insbesondere die Ngāti Tūwharetoa Principles des Treaty of Waitangi, gibt hier einen anschlussfähigen Referenzrahmen vor. Dieser erlaubt zumindest, grundlegend zu definieren, welche Aspekte die Absicherung māorispezifischer Minderheitenrechte umfassen müssen (siehe oben).[10]

Methodik

Wie weiter oben bereits beschrieben, stellt sich bei einem CIA oder einer KVP die generelle Frage, wie der zentrale Untersuchungsgegenstand – Kultur bzw. die Auswirkungen auf Kultur – gemessen werden kann. Wie viele andere CIAs fehlt es auch beim hier gewählten Beispiel an einer Definition von Kultur, jedoch korrespondieren die gewählten Methoden mit den genannten Zielstellungen. Porou wählt einen Methodenmix aus Dokumentenanalyse und ethnografischen Ansätzen. Erstere zielt auf eine kritische Reflexion bestehender Planungsdokumente, der Gesetzeslage sowie historiografischer

[10] Unberührt bleibt davon die Frage, inwiefern diese Prinzipien oder der Treaty als solcher tatsächlich wirksam Assimilationsprozesse verhindern (Belgrave, 2014).

Arbeiten zur betroffenen Gruppe ab, während Letztere Feldaufenthalte, Interviews und die bereits genannte Teilnahme an Hapū Huis umfasst. Damit spiegelt das Beispiel für den Whareroa North Structure Plan und die Whareroa-Brücke klassische Methoden des CIA wider, die sich ganz entscheidend aus der Ethnografie speisen.

Innerhalb des CIA selbst fällt ein Mangel an quantitativen Methoden auf. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Ergebnisse, also der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Brückenbaus auf die lokale Māori-Kultur.[11] Diese Maßnahmen umfassten u. a. eine offene und anhaltende Kommunikation zwischen Projektleitung und lokaler Bevölkerung. Sichergestellt wurde diese nicht durch zusätzliche Formate, sondern dadurch, dass Vertreter:innen des Projektes die Hapū Huis der Ngāti Parekaawa besuchten und ggf. im Vorfeld Material zur Verfügung stellten (Porou, 2008, S. 16). Auf diese Weise wurde der Mehraufwand für die Betroffenen minimiert und zudem deren bevorzugte Organisation der Kommunikation anerkannt. Darüber hinaus begleiteten Mitglieder des Tūwharetoa Māori Trust Board – also die Landbesitzenden im betroffenen Areal – den gesamten Konstruktionsprozess der Brücke, auch mit Blick auf die Frage nach deren Besitz. So konnten auch Bau-Pausen während tangihana (Totenritualen) oder anderer kultureller Ereignisse ausgehandelt werden.

Eine weitere Maßnahme war das Schaffen von Pufferzonen, bspw. durch die Installation von Zäunen und die Anpflanzung von Schutzpflanzen, um wāhi tapū, die während des Assessments von lokalen Expert:innen identifiziert worden waren, vor dem Zutritt Dritter zu schützen. Auch die Planung des Straßenverlaufs zielte auf ein möglichst geringes Aufkommen zusätzlicher Fußgänger:innen ab, während die traditionelle Landnutzung durch ansässige Māori gleichzeitig abgesichert werden sollte. Neben diesem differenziert-regulierten Zutritt zu bzw. Recht auf das betroffene Land bildete auch die Verwendung von Māori-Namen für die neuen infrastrukturellen Elemente eine der geforderten Maßnahmen (ebenda, S. 25 f.).

Schließlich griff Porou auf ein für den neuseeländischen Kontext sehr spezifisches Werkzeug zur Messung von Auswirkungen auf Land-Mensch-Verhältnisse zurück, das hier besondere Erwähnung finden soll: den Cultural Health Index (CHI). Der CHI kann von Māori selbst zur Bewertung von Gewässerqualität angewendet werden und bietet sich im Kontext eines geplanten Brückenbaus an. Er besteht aus drei grundlegenden Komponenten.

Die erste Komponente ist der Status des Untersuchungsgebiets: Ist dieses von kultureller Bedeutung für Māori? Leben Māori dort? Und – entscheidend – werden Māori zu

---

[11] In dem Bericht finden sich die Angaben im Abschnitt ‚Bewertung der kulturellen Folgen des Vorhabens für Tangata Whenua' (Porou, 2008, S. 16–23), obwohl es sich bereits um die Festlegung von Maßnahmen handelt. Für das im vorliegenden Arbeitspapier verfolgte Erkenntnisinteresse ist die Struktur des Berichts jedoch nicht von entscheidender Bedeutung, sondern die darin verfolgten Methoden und minderheitenkulturellen Spezifika.

diesem Areal eventuell zurückkehren? Der Status geht also über einen bestehenden Rechtsrahmen hinaus, wie ihn das sorbische/wendische Siedlungsgebiet darstellt. Der Ansatz einer möglichen Rückkehr berücksichtigt bereits stattgefundene Assimilations- und Verdrängungsprozesse und ermöglicht, diesen in Zukunft entgegenzuwirken.

Die zweite Komponente des CHI ist Mahinga kai (wörtlich: ‚Garten' oder ‚Lebensmittel-Sammelstelle'). Dieser Begriff umfasst indigene Spezies – Pflanzen und Tiere – sowie deren Reproduktionsfähigkeit. Mit der Komponente des Mahinga kai wird überprüft, inwiefern sich historische und aktuelle Spezies in dem Areal voneinander unterscheiden, aber auch, ob Māori Zugang zu dem Areal hatten, haben und zukünftig haben können. Hier liegt der Fokus nicht nur auf dem gegenwärtigen Zustand des Untersuchungsraums, sondern auch dem indigenen Wissen über dessen Beschaffenheit.

Die dritte Komponente ist die sogenannte Cultural Stream Health (wörtlich: ‚kulturelle Strom-Gesundheit'). Mit dieser wird das Gewässer anhand von acht Indikatoren untersucht: die Landnutzung im Einzugsgebiet, die Ufervegetation, die Nutzung des Ufersaums, Flussbett und Sedimente, ggf. Kanalisierung, die Fließvariabilität und die damit verbundene Anzahl der Habitate, Wasserklarheit und Wasserqualität.

Jede dieser Komponenten wird einzeln untersucht und mit einer Punktzahl zwischen eins und fünf bewertet. Der CHI ergibt sich abschließend aus der Addition der drei Komponenten. Je höher die Zahl, desto höher der Index des Gewässers. Porou forderte die Ermittlung des CHI durch lokale Mitglieder des Hāpu der Ngāti Parekaawa als Bestandteil des Projektmonitorings, das die tatsächliche Umsetzung des Brückenbaus begleiten sollte.

Zusammenfassung

Bei dem vorgestellten Beispiel-CIA handelt es sich nicht zwingend um eine Best Practice. Das liegt zum einen an den konzeptionellen und methodischen Lücken des Berichts – wie den fehlenden Definitionen von ‚Kultur' und ‚Expertise' oder der teils ausführlichen, teils fehlenden Indikatorik –, die sich teilweise mit dem Alter dieses Beispiels erklären lassen. Im Jahr 2008 waren Cultural Impact Assessments weit weniger verbreitet als dies heute, 2025, der Fall ist. Auch die internationale IA-Forschung widmet sich den Bereichen der Kultur und der Minderheitenrechte verstärkt erst seit den 2000er Jahren. Zum anderen fehlt eine Meta-Evaluation des vorgestellten CIA, die eine fundierte Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen erst ermöglichen würde. Wie bereits erwähnt, sind zudem die differierenden historischen, rechtlichen und soziokulturellen Kontexte neuseeländischer und Lausitzer Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Dennoch bietet der Blick in die Ferne erkenntnisreiche Anknüpfungspunkte: Ein entscheidender Faktor für die Artikulation von Minderheitenrechten sind im gewählten Fall nicht oder nicht ausschließlich dezidierte Minderheitengesetze gewesen. Porou nennt zwar den Treaty of Waitangi als eine der rechtlichen Grundlagen des Assessments, beruft sich darüber hinaus aber auf das neuseeländische Umweltrecht, welches das Konzept der Nachhaltigkeit untrennbar mit Māori-Kultur verbindet (siehe oben). Auf

diese Weise lassen sich Fragen des Umwelt- und Minderheitenschutzes sehr viel schwerer voneinander trennen, als dies bspw. in der aktuellen deutschen Rechtslage der Fall ist.

Das Beispiel sensibilisiert zudem für die Bedeutung von Eigentumsrechten und deren Grenzen. Anders als im Falle von bergbaubedingten Umsiedlungen, wo Eigentumsrechte niedriger bewertet werden als das allgemein-öffentliche Interesse an Rohstoffgewinnung, war im Falle der Whareroa-Brücke ein entscheidender Faktor, dass die vom geplanten Projekt betroffenen Flure Māori selbst gehören, namentlich dem Tūwharetoa Māori Trust Board. Für den Lausitzer Kontext wird daher zukünftig eine wichtige Frage sein, welchen Stellenwert Eigentums- und Minderheitenrechte miteinander verknüpft gegenüber anderen Rechtsbereichen einnehmen.

Aus minderheitenspezifischer Sicht besonders aufschlussreich erweist sich der Cultural Health Index, der zur Bewertung von Gewässern herangezogen wurde. Die dort angeführten Indikatoren sind auf traditionelle Māori-Landnutzungspraktiken abgestimmt und zielen darauf ab, die nötigen Bedingungen für diese zu gewährleisten. Zentraler als die Methodik selbst ist für den Vergleich mit dem Lausitzer Kontext jedoch die Bewertung der untersuchten Areale nicht nur danach, ob Māori derzeit dort tätig sind, sondern auch unter der Maßgabe, dass sie zukünftig zu diesen Arealen zurückkehren können. Damit unterscheidet sich das zugrunde liegende Verständnis von Recht an Land deutlich von jenem des SSG. Statt einer aus historischen Gründen oftmals nur schwer zu belegenden Kontinuität sorbischer/wendischer – oder hier im Beispiel indigener – Besiedlung erkennt das Prinzip des CHI assimilationsbedingte ‚Lücken' in der Besiedlungsgeschichte bestimmter Areale von vornherein an und eröffnet gleichzeitig Optionen für die Zukunft. Auf diese Weise berücksichtigt die Prüfpraxis nicht nur die Bewahrung des Status quo, sondern auch dessen Weiterentwicklung.

Ausblick: Auf dem Weg zu einer Kulturverträglichkeitsanalyse für die Lausitz

2023 wurde das ursprünglich 2009 begonnene Raumplanungsverfahren für eine mögliche Kupfermine der Kupferschiefer Lausitz GmbH zwischen Spremberg/Grodk und Schleife/Slepo wieder aufgenommen. Im Rahmen des entsprechenden Beteiligungsverfahrens forderte die Domowina – in Abstimmung mit dem Sorbischen Institut / Serbski institut – erstmals eine KVP als Mittel, um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die sorbische/wendische Minderheit zu prüfen (Domowina, 2023). Das Verfahren wurde zwar aufgrund anderweitiger umweltbezogener Überlegungen vorerst eingestellt, dennoch markiert es den Anfang eines Weges zu einer KVP für die Lausitz. Es

handelt sich bei den hier vorgestellten Ansätzen also nicht nur um theoretische Überlegungen. Vielmehr ist das Ziel, die KVP als ein sinnvolles Werkzeug zur Gestaltung des aktuellen regionalen Transformationsprozesses zu etablieren. Rund 40 Milliarden Euro stellt die Bundesregierung den Braunkohlenregionen zur Verfügung, um das Ende dieses Industriezweigs aufzufangen und die Zukunft nachhaltig zu gestalten – davon 17,2 Milliarden für die Lausitz.[12] Wie erste Analysen (Schuster, Zoll, Otto & Stölzel, 2023; Zeissig, Eichenauer & Gailing, 2023) zeigen, erfolgt die Verteilung dieser enormen Mittel nicht zwangsläufig im Sinne einer Energiegerechtigkeit, die bei der Mehrheit der Autor:innen auf den drei Säulen der Verfahrensgerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Anerkennungsgerechtigkeit ruht (Jenkins et al., 2016; McCauley, Heffron, Stephan & Jenkins, 2013). Besonders Zeissig, Eichenauer und Gailing (2023) kommen bei ihrer Prüfung der Strukturmittelvergabe zu dem Schluss, es fehle an Verfahrens-, Verteilungs- und Anerkennungsgerechtigkeit. Diese Beobachtungen werfen generell die Frage nach einem ‚gerechten' Transformationsprozess und den damit verbundenen Gerechtigkeits-Verständnissen auf. Hier liegt die Vermutung nahe, dass es weiterer Konzepte wie bspw. der restaurativen Gerechtigkeit (Johnstone & Ness, 2013) bedarf, um dem Ist-Zustand der sorbischen/wendischen Minderheit und seinem historischen Geworden-Sein angemessen zu begegnen.

Eine Kulturverträglichkeitsprüfung kann – zumindest auf der Ebene der Planung – eines von verschiedenen sinnvollen Werkzeugen sein, um eine solche gerechte Transformation in der Lausitz zu erreichen und die Zukunft der Region nachhaltiger zu gestalten. Sie trägt nicht nur dazu bei, negative Auswirkungen auf vulnerable Gruppen – hier Sorb:innen/Wend:innen – zu vermeiden, sondern auch, positive Effekte geplanter Entwicklungen zu stärken. Die nächsten Schritte auf dem Weg zur KVP umfassen sowohl Fragen der Methodik und Indikatorik als auch der Implementierung. Die Methodik betreffend werden konkretere Einblicke in die Resettlement Studies (u. a. Cornish, 2017) sowie in weitere Anwendungsbeispiele aus dem Bereich des CIA (United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation, 2019) wertvolle Hinweise geben. Für die Indikatorik sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits fehlt es für die Lausitz oft an belastbaren Daten, so z. B. über die Sprachanwendung in den letzten sechzig Jahren. Andererseits liegen inzwischen nicht nur erste Arbeiten zu minderheitenspezifischer Indikatorik generell vor (Biagini, Zbrowska & Malloy, 2015), sondern auch zur Adaption in der Lausitz (Häfner & Schürmann, 2024). Diese gilt es, sinnvoll miteinander zu kombinieren.

Die Implementierung einer KVP in der Lausitz wird mehrere Ebenen umfassen, die es weiter zu differenzieren gilt: eine rechtliche, eine planerische und eine wissenschaftliche Ebene. Welche Gesetze müssen angepasst werden, um eine KVP in Planungsprozesse zu integrieren? In welche konkreten Planungsprozesse ist diese

---

[12] Strukturstärkungsgesetz vom 8.8.2020. Siehe auch: https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1048202.

sinnvoll einzubinden und wonach wird ihre Anwendung entschieden? Welche Indikatorik bietet sich an, um kollektiv-kulturelle Entwicklungen zu bewerten? Und: Welche Planungsdokumente liefern schon jetzt Anknüpfungspunkte für die Sicherung von Minderheitenrechten – auch abseits einer konkreten KVP?

Im Regionalplan für Oberlausitz-Niederschlesien, der sorbische Belange auf Oberlausitzer Seite rahmt, sind bspw. Gemeinden mit ‚besonderer Gemeindefunktion' definiert. Diese Gemeindefunktionen gehen wiederum mit spezifischen Vorgaben sowie Ansprüchen einher. Schleife/Slepo hält die besondere Gemeindefunktion „sorbische Kultur" inne (Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2023, S. 17). Das bedeutet, die Gemeinde bietet mindestens zwei Kinder- und Bildungseinrichtungen zum Erlernen der sorbischen Sprache sowie eine regional bedeutsame kulturelle Einrichtung und sie übernimmt zentrale Funktionen für die umliegenden sorbischsprachigen Gemeinden. Da diese besondere Gemeindefunktion im Bereich der Ziele des Plans formuliert ist, ist sie bindend für alle öffentlichen Stellen. Gleichzeitig hebelt dies nicht industrielle Interessen – im Raum Schleife/Slepo betrifft das z. B. den Tagebau Nochten – aus. Das Bergrecht bleibt von diesen planerischen Zielen nahezu unbeeinträchtigt, insofern bereits planfestgestellte Braunkohlenpläne auch nach Änderung des jeweiligen Regionalplans fortbestehen.

Ähnliches gilt für die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Niederlausitz, die im *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg* behandelt wird – hier jedoch nur als Thematik der Grundversorgung und nicht als planerisches Ziel (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 2019, S. 76). Hier wird offenkundig, dass es nicht genügt, Menschen- oder Minderheitenrechte zu installieren und zu ratifizieren. Vielmehr muss die Verwobenheit von (Minderheiten-)Kultur und Raum anerkannt werden, indem auch Planungsbereiche wie jene der Kulturlandschaften und ländlichen Räume unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes weiterentwickelt werden. Dem Einfluss demografischer und wirtschaftlicher Veränderungen – insbesondere im Transformationsprozess – ist zudem mit einer Verbindung zwischen Minderheitenrechten und anderen Rechtsbereichen zu begegnen, wenn Letztere das Leben der Betroffenen nachhaltig beeinflussen, so das Baurecht, das Bergrecht oder das Wirtschaftsrecht.

Es ist davon auszugehen, dass all diese Aspekte nicht nur generell ineinandergreifen müssen, um Minderheitenrechte im aktuellen Wandel sicherzustellen, sondern auch spezifisch, um die Wirksamkeit von KVPs zu gewährleisten. Denn nur, wenn die Ergebnisse einer KVP verbindlich sind und entsprechende Konsequenzen für den Planungsprozess haben, kann diese zu einer gerechten Transformation beitragen.

Abkürzungsverzeichnis

BMEL	Bundesministerium für Entwicklung und Landwirtschaft
CHI	Cultural Health Index
CIA	Cultural Impact Assessment
CoP	Community of Practice
EIA	Environmental Impact Assessment
EMP	Umweltmanagementplan/Umweltüberwachungsplan
FPIC	Free, Prior and Informed Consent
HIA	Heritage Impact Assessment
HRIA	Human Rights Impact Assessment
IA	Impact Assessment
ILO	International Labour Organization
KVP	Kulturverträglichkeitsprüfung
OUV	Outstanding Universal Value
RegBkPlG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
RMA	Resource Management Act
Sächs-SorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SAP	Soziales Anforderungsprofil
SIA	Social Impact Assessment
SSG	Sorbisches Siedlungsgebiet
SUPG	Strategische Umweltprüfung
SVP	Sozialverträglichkeitsprüfung
SWG	Sorben/Wenden-Gesetz
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Literaturverzeichnis

Archiv verschwundener Orte. (2010). *Dokumentation bergbaubedingter Umsiedlung*. Leipzig: Eigenverlag.

Baumert, M. (2023). *„Das Beste nach oben!" Forschung und Praxis der Wiedernutzbarmachung von Braunkohlenfolgelandschaften in der DDR*. Berlin/Boston: De Gruyter.

Belgrave, M. (2014). Beyond the Treaty of Waitangi: Māori Tribal Aspirations in an Era of Reform, 1984–2014. *The Journal of Pacific History*, *49*(2), S. 193–213. Routledge.

Berkner, A. & Gesprächskreis Braunkohlenplanung (Hrsg.). (2000). *Braunkohlenplanung und Umsiedlungsproblematik in der Raumordnungsplanung Brandenburgs, Nordrhein-Westfalens, Sachsens und Sachsen-Anhalts: Ergebnisse des Gesprächskreises Braunkohlenplanung*. Hannover: Verlag der ARL.

Berkner, A. & Kulturstiftung Hohenmölsen e.V. (2022). *Bergbau und Umsiedlungen im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier*. Beucha: Sax-Verlag.

Biagini, F., Zbrowska, K. & Malloy, T. H. (2015). *Qualitative Minority Indicators: The Framework Convention for the Protection of National Minorities*. Flensburg: European Centre for Minority Issues ECMI. Zugriff am 18.4.2024. Verfügbar unter: https://policycommons.net/artifacts/1602862/qualitative-minority-indicators/2292631/.

Bond, A., Langstaff, L., Baxter, R., Kofoed, H.-G. W. J., Lisitzin, K. & Lundström, S. (2004). Dealing with the cultural heritage aspect of environmental impact assessment in Europe. *Impact Assessment and Project Appraisal*, *22*(1), S. 37–45.

Byrnes, G. (2009). *The New Oxford History of New Zealand*. Oxford, New York: Oxford University Press.

Cornish, G. (2017). Coping strategies among resettled households in cities: A draft analytical framework. In E. Smyth, K. Adams & E. De Keyser (Hrsg.), *Resettlement and Livelihoods. IAIA Special Symposium Compendium* (S. 27 f.). Manila: International Association for Impact Assessment.

Curnan, S., LaCava, L., Langenburg, D., Lelle, M. & Reece, M. (1998). *W. K. Kellogg Foundation Evaluation Handbook*. Battle Creek: W. K. Kellogg Foundation.

DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V. (Hrsg.). (2016). DeGEval-Standards für Evaluation. Mainz-Kastel: Gesellschaft für Evaluation e. V.

Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste). (2020). Mögliche Folgen für Deutschland bei einer Ratifikation der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker. Zugriff am 1.7.2024. Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/821372/f8d71fa2d34521d943256833de9f6155/WD-2-098-20-pdf-data.pdf.

Domowina. (2023, März 24). *Stellungnahme zur Entwicklung und den Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg durch die KSL Kupferschiefer*

Lausitz GmbH. Stejišćo k wuwiću a wudźeržowanju koporoweho hórnistwa inkluziwnje přihotowanišća w Grodku přez firmu Łužiski kopor a šćěpjel (KSL) tzwr. O.O.

Elle, L. (2014). *Sprachenpolitik in der Lausitz. Sprachenpolitik und Sprachenrecht im deutsch-sorbischen Gebiet 1990 bis 2014*. Bautzen: Sorbisches Institut.

Erler, A. & Stein, D. (2010). *Dokumentation bergbaubedingter Umsiedlung. Dokumentacija pśesedlenjow pśez gornistwo*. Horno: Archiv verschwundener Orte.

Flor, V. (2023). Kohle, Umsiedlung, Klima. Die Aushandlung von Vergangenheit, Gegenwart und antizipierter Zukunft in tagebaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen (Landesgeschichtliche Beiträge). In J. Kellershohn (Hrsg.), *Der Braunkohlenbergbau im 20. und 21. Jahrhundert. Geschichte – Kultur – Erinnerung* (Band 1, S. 217–236). Halle (Saale): Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte.

Förster, F. (1990). *Um Lausitzer Braunkohle – 1849–1945*. Bautzen: Domowina-Verlag.

Förster, F. (1998). *Bergbau-Umsiedler. Erfahrungsberichte aus dem Lausitzer Braunkohlenrevier*. Bautzen: Domowina-Verlag.

Förster, F. (2003). Die nationalsozialistische Wendenzählung von 1939 und der Einfluss ihres Ergebnisses während des Zweiten Weltkriegs. In E. Pech & D. Scholze (Hrsg.), *Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart* (S. 73–101). Bautzen: Domowina-Verlag.

Förster, F. (2014). *Verschwundene Dörfer im Lausitzer Braunkohlerevier.* Bearbeitet von Robert Lorenz. Bautzen: Domowina-Verlag.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. (2019). *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019*. O.O.

Giraud-Labalte, C., Pugh, K. B., Quaedvlieg-Mihailović, S., Sanetra-Szeliga, J., Smith, B., Vandesande, A., Thys, Clara (Hrsg.). (2015). *Cultural heritage counts for Europe: full report*. Krakow: International Culture Centre.

Häfner, D. & Schürmann, C. (2024). *Indikatoren für den sorbischen/wendischen Strukturwandel. Entwicklung eines Indikatorensystems für ein Monitoring der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur sowie ihrer Inwertsetzung in Brandenburg*. Budyšin: Serbski institut.

Hanna, P., Vanclay, F., Langdon, E. J. & Arts, J. (2016). The importance of cultural aspects in impact assessment and project development: reflections from a case study of a hydroelectric dam in Brazil. *Impact Assessment and Project Appraisal*, *34*(4), S. 306– 318.

Hermasch, M., Tschernokoshewa, E. & Jacobs, F. (2014). *8 Dörfer – 1 Kirchspiel. Konzeption zur Ermutigung und Belebung der sorbischen Sprache und Kultur im Kirchspiel Schleife*. Domowina-Regionalverband Schleife.

Hörning, K. & Reuter, J. (2004). Doing Culture. Kultur als Praxis. In K. Hörning & J. Reuter (Hrsg.), *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis* (S. 9–16). Bielefeld: transcript Verlag.

Jatzwauk, J. (1912). *Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts*. Leipzig: Universität Leipzig.

Jenkins, K., McCauley, D., Heffron, R., Stephan, H. & Rehner, R. (2016). Energy justice: A conceptual review. *Energy Research & Social Science*, *11*, S. 174–182.

Johnstone, G. & Ness, D. V. (2013). *Handbook of Restorative Justice*. Routledge.

Kegler, B. (2021). *Forschungsbedarf „Bedeutung kultureller Aktivitäten und kultureller Teilhabe für ländliche Räume"*. (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Hrsg.). Bonn: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Krause, K., Selling, H. & Noack, A. (2023). *Verlassene Dörfer – neue Dörfer. Wie Betroffene Umsiedlungen in Zeiten des Kohleausstiegs wahrnehmen und erfahren* (BBSR-Analysen KOMPAKT). Bonn: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Zugriff am 28.11.2023. Verfügbar unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2023/ak-07-2023.html.

Laschewski, L. (2023). *Praxisgemeinschaften. Ihre Bedeutung für Revitalisierungsprozesse*. Budyšin: Serbski institut.

Laschewski, L., Jacobs, F. & Nowak, M. (2021). *Sorbische/Wendische Identität und Kultur im Senftenberg-Spremberger Raum. Rekultivierung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in einer Bergbaufolgelandschaft*. Bautzen: Sorbisches Institut.

Macini, L., Sala, S. (2018). Social Impact Assessment in the Mining Sector: Review and Comparison of Indicators Frameworks. *Resources Policy, 57*, S. 98-111.

McCauley, D. A., Heffron, R. J., Stephan, H. & Jenkins, K. (2013). Advancing Energy Justice: The Triumvirate of Tenets. *International Energy Law Review*, *32*(3), S. 107–110. Sweet and Maxwell.

Mein Smith, P. (2005). *A concise history of New Zealand*. Cambridge: Cambridge University Press.

Muka, A. (2019). *Statistik der Lausitzer Sorben.* Aus dem Obersorbischen übersetzt und herausgegeben von Robert Lorenz. Bautzen: Domowina-Verlag.

New Zealand Ministry of Justice. (2025, Januar 30). Te Tiriti o Waitangi – Treaty of Waitangi. *Te Tiriti o Waitangi – Treaty of Waitangi*. Zugriff am 30.1.2025. Verfügbar unter: https://www.justice.govt.nz/about/learn-about-the-justice-system/how-the-justice-system-works/the-basis-for-all-law/treaty-of-waitangi/#Treaty1.

o. A. (2013, Dezember 5). *Gemeinsame Erklärung der Domowina und Vattenfall – Aus Verantwortung für die sorbische Bevölkerung in den Bergbauregionen der Lausitz*. O.O.: Domowina e.V.

Partal, A. & Dunphy, K. (2016). Cultural impact assessment: a systematic literature review of current methods and practice around the world. *Impact Assessment and Project Appraisal*, *34*(1), S. 1–13.

Porou, T. (2008). *Cultural Impact Assessment. Whareroa North Structure Plan and Whareroa Bridge Crossing*.

Ratajczak, C. (2004). *Mühlroser Generation. Deutsch-sorbische Überlebensstrategien in einem Lausitzer Tagebaugebiet*. Münster: LIT Verlag.

Regionale Planungsstelle Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.). (1994). *Braunkohlenplan Tagebau Nochten für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf*. O.O.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.). (2014). *Braunkohlenplan Tagebau Nochten. Fortschreibung*. O.O.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.). (2023). *Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien. Zweite Gesamtfortschreibung*. O.O.

Scheer, M. (2012). Are Emotions a Kind of Practice (and Is That What Makes Them Have a History)? A Bourdieuan Approach to Understanding Emotion. *History and Theory*, *51*, S. 193–220.

Scheer, M. (2022). Kultur ist ‚das Gemeinsame'. Kritische Vergemeinschaftungsforschung und das Verstehen von Zusammenhalt in der Vielfalt. In Ludwig-Uhland-Institut (Hrsg.), *Kultur ist. Beiträge der Empirischen Kulturwissenschaft in Tübingen* (S. 47–66). Tübingen: ekw.

Schulz, F. (2005). *Drei Jahrhunderte Lausitzer Braunkohlenbergbau. Illustrierte Zeittafel*. Bautzen: Lusatia Verlag.

Schuster, A., Zoll, M., Otto, I. M. & Stölzel, F. (2023). The unjust just transition? Exploring different dimensions of justice in the lignite regions of Lusatia, Eastern Greater Poland, and Gorj. *Energy Research & Social Science*, *104*, S. o. A.

Sperling, D. (2004). *Historisches Wörterbuch zum Braunkohlenbergbau und zum Bergrecht* (Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Niederlausitz). Cottbus: Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V.

Stats NZ Tatauranga Aotearoa. (2018). *Ethnic group (detailed total response – level 3) by age and sex, for the census usually resident population count, 2006, 2013, and 2018 Censuses (RC, TA, SA2, DHB)*. Aotearoa Data Explorer.

Stats NZ Tatauranga Aotearoa. (2018). *Te Kupenga: 2018 (whakamutunga) – ngā ripanga Māori*. O.O.

Steinhuber, U. (2005). *Einhundert Jahre bergbauliche Rekultivierung in der Lausitz. Ein historischer Abriss der Rekultivierung, Wiederurbarmachung und Sanierung im Lausitzer Braunkohlenrevier*. Dissertation. Olomouc: Palacky-Universität Olomouc.

Stendebakken, M. O. G. & Olsson, N. O. E. (2018). Cultural heritage in project management: project appraisal and quality assurance in the early phase of major public investment. *Impact Assessment and Project Appraisal*, *36*(2), S. 131–144.

Stufflebeam, D. L. (2004). *Evaluation Design Checklist*. The Evaluation Center, Western Michigan University.

The Danish Institute for Human Rights. (2020). *Human Rights Impact Assessment. Guidance and Toolbox*. O.O.

The Interorganizational Committee on Guidelines and Principles for Social Impact Assessment. (1994). *Guidelines and Principles for Social Impact Assessment*. O.O.

Tschernokoshewa, E., Jacobs, F., Jacobs, T., Krohn, H., Neumann, I. & Roggan, A. (2011). *Sorbische Identität und Kultur in der Ortslage Proschim (Prožym) mit Karlsfeld.* Gutachten. Bautzen: Sorbisches Institut.

UNESCO, ICCROM, ICOMOS & IUCN (Hrsg.). (2022). *Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context*. O.O.

United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation. (2019). *Culture 2030 Indicators*. Paris: UNESCO.

Vanclay, F. (2003). International Principles For Social Impact Assessment. *Impact Assessment and Project Appraisal*, *21*(1), S. 5–12.

Weiland, U. (2010). Strategic Environmental Assessment in Germany — Practice and open questions. *Environmental Impact Assessment Review*, *30*(3), S. 211–217.

Wenger, E., McDermott, R. A. & Snyder, W. (2002). *Cultivating Communities of Practice: A Guide to Managing Knowledge*. Boston, Mass: Harvard Business Review Press.

White, H. (2023, Juni 8). *Ten Common Flaws in Evaluations.* Global Development Network. Zugriff am 24.10.2024. Verfügbar unter: https://www.gdn.int/ten-common-flaws-evaluations.

Wolle, S. (2020). Energie für die Zukunft. Das Kombinat „Schwarze Pumpe" und die sozialistische Wohnstadt Hoyerswerda. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, *70*(6–7), S. 8–14.

Zeissig, H., Eichenauer, E. & Gailing, L. (2023). Gerechtigkeit und räumliche Transformation. Eine Analyse der Fördermittelvergabe im Zuge des Kohleausstiegs in der brandenburgischen Lausitz. *Berichte Geographie und Landeskunde*, *96*(4), S. 386–406.

Zlonicky, P., Wachten, K., Hater, K. & Stierand, R. (1999). *Kurzfassung: Gutachten zur Evaluierung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit*. (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Nordrhein-Westfahlen, Hrsg.). Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfahlen.

Wó awtorce / Über die Autorin / About the author

Hagemann, Jenny

Jenny.Hagemann@serbski-institut.de

Dr. Jenny Hagemann jo kulturna wědomnostnica a wědomnostna sobuźěłaśeŕka wótźělenja za regionalne wuwiśe a mjeńšynowy šćit Serbskego instituta Chóśebuz. Wóna jo studěrowała historiski orientěrowanu kulturnu wědomnosć a stawizny w Saarbrückenje a Hannoverje a jo promowěrowała 2021 na Hannoverskej Leibnizowej uniwersiśe k temje „regionalny heritage" we Wendlanźe a Łužycy. Śěžyšća jeje slěźenja su procese minorizěrowanja a kolektiwne spomnjeśa, regionalny heritage, mjeńšynowe pšawa w industrijowem a regionalnem planowanju kaž teke popularne kultury.

Dr. Jenny Hagemann ist Kulturwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Regionalentwicklung und Minderheitenschutz des Sorbischen Instituts in Cottbus / Serbski institut Chóśebuz. Sie studierte Historisch orientierte Kulturwissenschaften sowie Geschichte in Saarbrücken und Hannover und promovierte 2021 an der Leibniz Universität Hannover zu dem Thema *Vererbte Regionen. Aneignungen und Nutzungen von regionalem Heritage im Wendland und in der Lausitz im Vergleich*. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Minorisierungsprozesse und kollektive Gedächtnisse, regionales Heritage, Minderheitenrechte in Industrie- und Regionalplanung sowie Populärkulturen.

Dr. Jenny Hagemann is a cultural scientist and researcher in the Department for Regional Development and Minority Protection at the Sorbian Institute / Serbski institut in Cottbus/Chóśebuz. She studied historically oriented cultural studies as well as history in Saarbrücken and Hanover and completed her PhD in 2021 at Leibniz University Hanover on the topic of "regional heritage" in Wendland and Lusatia. Her research focuses on processes of minoritisation and collective memories, regional heritage, minority rights in industrial and regional planning, and popular cultures.

Serbski Sorbisches
institut Institut